



Grundlagenbericht

Schutz in der frühen Kindheit

1	<i>Ausgangslage</i>	2
2	<i>Rechtliche Grundlagen und Vorhandensein von Daten zur frühen Kindheit</i>	5
2.1	Internationale Abkommen	5
2.2	Eidgenössische Ebene.....	5
2.3	Kantonale Ebene.....	7
2.4	Datenlage auf nationaler Ebene.....	7
3	<i>Präventiver Kinderschutz im familiären Umfeld</i>	9
3.1	Situation im familiären Umfeld und Forderungen von Kinderschutz Schweiz	9
3.1.1	Das familiäre Umfeld	9
3.1.2	Wissensvermittlung und Unterstützung beim Übergang zum Elternsein	9
3.1.3	Einführung einer Elternzeit	10
3.1.4	Einführung des Rechts auf eine gewaltfreie Erziehung	11
3.1.5	Besserer Schutz von Kindern, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind	12
3.1.6	Zugang zu Hilfen für alle belasteten Familien: Familienbesuchsprogramme und Netzwerke zur Koordinierung der Hilfen für Eltern	14
3.1.7	Kinder im digitalen Raum: Sensibler Umgang mit Bildern und Informationen von Kindern im Internet / in Social Media (Sharenting) und Verhütung von Cybergrooming	16
3.1.8	Anmerkung zum Thema Sexuelle Gewalt gegen Kinder im familiären Umfeld	18
4	<i>Präventiver Kinderschutz im institutionellen Umfeld</i>	18
4.1	Situation im institutionellen Umfeld und Forderungen von Kinderschutz Schweiz	18
4.1.1	Das institutionelle Umfeld	18
4.1.2	Grundlegende Kenntnisse für Fachpersonen die mit oder für Kinder arbeiten	19
4.1.3	Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen im Gesundheitsbereich	19
4.1.4	Ausserfamiliäre Betreuung: Qualität, Ausbildung des Personals, Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen und Schutzkonzepte	20
4.1.5	Prävention von Gewalt und sexueller Gewalt im Freizeitbereich	23
4.1.6	Schulische Sexualerziehung bereits ab der frühen Kindheit	24



5	Die Forderungen von Kinderschutz Schweiz im Überblick	26
5.1	Nationale Datenlage	26
5.2	Familiäres Umfeld	26
5.3	Institutionelles Umfeld	27
5.3.1	Gesundheitsbereich	27
5.3.2	Ausserfamiliäre Betreuung, Kindergarten und Schule	27
5.3.3	Freizeitbereich	27
6	Quellenverzeichnis	29

Die frühe Kindheit von null bis acht Jahren ist eine entscheidende Phase für die weitere Entwicklung sowie für das ganze Leben eines Menschen. Doch genau in dieser Lebensphase sind Kinder überproportional häufig von Gewalt betroffen, es gibt grossen Handlungsbedarf hinsichtlich des Kinderschutzes. Oftmals entsteht Gewalt an kleinen Kindern aus einer Überlastung der Erziehungsberechtigten heraus. Familien und Erziehungsberechtigte bräuchten oft mehr Unterstützung, sei es durch Sensibilisierung zu Risiken und Hilfsangeboten, einer verstärkten Beratung oder mit aufsuchender Familienarbeit. Auch bei der Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen gibt es Handlungsbedarf: möglichst alle Personen, die mit Kindern arbeiten, sollten im Bereich der Früherkennung sensibilisiert, aus- und weitergebildet sein. Dies ist heute noch nicht der Fall. Stärker institutionalisierten Schutz brauchen Kinder bei betreuten Freizeitangeboten, hier sind Schutzkonzepte notwendig. Beim Schutz der kindlichen Persönlichkeitsrechte, die gerade auch von den Erziehungsberechtigten im Onlinebereich oftmals vernachlässigt werden, braucht es stärkere Sensibilisierungsmassnahmen.

1 Ausgangslage

Kleine Kinder sind deutlich öfters einer Misshandlung ausgesetzt als ältere Kinder. Dies gilt für fast alle Formen der Gewalt¹, sowohl für physische wie psychische Gewalt und Vernachlässigung, nicht

¹ Unter dem Begriff *Gewalt* wird im Folgenden psychische, physische und sexualisierte Gewalt sowie Vernachlässigung verstanden. All diese Formen beeinträchtigen die kindliche Entwicklung massiv und haben schwerwiegende Folgen.

aber für sexualisierte Gewalt². Gemäss den nationalen Kinderschutzstatistiken von 2018 und 2019 (Kinderschutzstatistik 2018 / 2019) sind über ein Drittel der erfassten Kinder weniger als 4 Jahre alt. 2020 waren 44 Prozent der betroffenen Kinder weniger als sechs Jahre alt (Kinderschutzstatistik 2020). Befragungen von Eltern bestätigen diesen traurigen Befund und zeigen, dass die grosse Mehrheit der Kinder in der Erziehung psychische Gewalt erfährt und rund ein Drittel aller Kinder, zumindest selten, Körperstrafen erdulden müssen (Schöbi et al. 2020; 19, 22). Jährlich gelangen 50'000 Kinder neu oder erneut an eine Kinderschutzorganisation, weil sie Hilfe brauchen. Dabei werden längst nicht alle hilfsbedürftigen Kinder als solche erkannt (Schmid et al. 2018; 7), was besonders für Kleinkinder in den ersten Lebensjahren gilt (Jud et al. 2021; 1,4). Da Säuglinge und Kleinkinder in besonderem Mass von ihren Bezugspersonen abhängig und ausgesprochen verletzlich sind, muss bei ihnen besonders auf das Kindeswohl geachtet werden.

Oft wird die frühe Kindheit für Kinder im Alter von null bis vier Jahren oder bis zum Kindergartenalter definiert (vergl. Netzwerk Kinderbetreuung, UNESCO 2016; 21, Bundesrat 2021; 7). Kinderschutz Schweiz geht aber von einem Alter von null bis acht Jahren aus, analog zum General Comment Nr. 7 zur Kinderrechtskonvention, «Implementing Child Rights in Early Childhood», tut (General Comment Nr. 7 2005; Art. 4). Auch die Zeit vor der Geburt wird miteinbezogen. Aus entwicklungspsychologischer Sicht nehmen in der Phase der frühen Kindheit der Aufbau und die Festigung der Bindung zu den Eltern bzw. zu mindestens einer Bezugsperson eine zentrale Rolle ein. Gefestigte Bindungen sind für Kinder ein Schutzfaktor von grösster Bedeutung und essentiell für ihre optimale Entwicklung. Sie sind die Grundlage für ihr Vertrauen in die Welt sowie für die psychische und physische Gesundheit eines Kindes bis ins Erwachsenenalter hinein. Im ersten Teil des Positionspapiers werden Rahmenbedingungen und Unterstützungsangebote besprochen, die helfen, dass möglichst alle – und somit auch Erziehungsberechtigte in schwierigen Situationen – solche sicheren Bindungen aufbauen können.

Wie wichtig und prägend die ersten Lebensjahre für die ganze weitere Entwicklung eines Kindes sind, wird zunehmend nicht nur in Fachkreisen, sondern auch in der breiten Öffentlichkeit anerkannt. Die «Frühe Förderung» (FF) und die «Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung» (FBBE) finden den letzten Jahren breite Beachtung in. Das Augenmerk liegt in diesen Diskussionen meist auf der Förderung und – wenn überhaupt – meist nur am Rand auf dem Schutz der Kinder. Der Bundesrat benutzt in seinem neusten Bericht³ den Begriff der "Politik der Frühen Kindheit". Zu dieser zählt er auch «Tätigkeiten und Massnahmen, die Kinder im Vorschulalter vor der Gefährdung des

² Von dieser Form der Gewalt sind ältere Kinder häufiger betroffen als Kinder im Alter von 0-8 Jahren (vergl. Averdijk, Müller-Johnson, Eisner 2011; 63.).

³ Vom 3. Februar 2021, mit dem Titel: "Politik der frühen Kindheit. Auslegeordnung und Entwicklungsmöglichkeiten auf Bundesebene, Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 19.3417 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vom 12. April 2019 und 19.3262 Gugger vom 21. März 2019"

Kindeswohls schützen» (Bundesrat 2021; 7, 8). Dennoch wird der Kinderschutz kaum weiter thematisiert und der Bericht fokussiert recht stark auf Aspekte der Frühen Förderung, insbesondere der ausserfamiliären Betreuung. Im Bereich der Gesundheitsförderung gilt der Schutz der Kinder vor übermässigen Belastungen (wie dem Erfahren oder Miterleben von Gewalt), gerade in den ersten Lebensjahren, als entscheidend (BAG 2018; 22). Dennoch wird auch dabei wenig von «Kinderschutz» an sich gesprochen. Der Titel dieses Positionspapiers – "Schutz in der frühen Kindheit" – soll demgegenüber die Wichtigkeit des Schutzaspektes in den ersten Lebensjahren betonen.

Das Positionspapier stellt das Kind ins Zentrum und geht systematisch davon aus, dass sich Kinder in einem familiären, einem institutionellen und einem öffentlichen Umfeld bewegen. Thematisiert werden die ersten beiden Bereiche, da sich Kinder in der frühen Kindheit seltener *alleine* in der Öffentlichkeit bewegen (der digitale Raum ist hier nicht mitgemeint). Je nach Bereich sind andere Massnahmen nötig, weshalb dieses Positionspapier in diese zwei Bereiche aufgegliedert ist. Für alle Kontexte gilt, dass sie direkt und indirekt durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen und durch staatliches Handeln beeinflusst werden. Die im Positionspapier formulierten Forderungen sind deshalb vorab als Forderungen an die Politik, Behörden und intermediäre Organisationen und Institutionen (wie z.B. Verbände) zu verstehen. Die behandelten Themen und Forderungen betreffen vorab Präventionsansätze, die sich an Kinder, Erziehungsberechtigte sowie Personen, die für und mit den Kindern arbeiten, richten und die *vor* dem Auftreten von Gefährdungen ansetzen. Dazu ist auch das möglichst frühe Erkennen von Gefährdungen, die *Früherkennung* ein wichtiges Thema (vergl. Krüger et al. 2018; 4).

2 Rechtliche Grundlagen und Vorhandensein von Daten zur frühen Kindheit

Neben dem Kinderschutz an sich beruhen viele der hier angesprochenen Bereiche auf kantonalen Gesetzgebungen. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen auf internationaler und nationaler Ebene sind kurz gefasst folgende:

2.1 Internationale Abkommen

Die UNO-Kinderrechtskonvention (UNO-KRK) ist das erste Abkommen, das die internationale Anerkennung der Menschenrechte von Kindern festschreibt und in 54 Artikeln völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards zum Wohle von Kindern bis 18 Jahre festlegt. Die Schweiz ratifizierte die Konvention im Jahr 1997. **Art. 19** verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen zu treffen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen. **Art. 34** der UNO-KRK verpflichtet die Staaten, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Der General Comment Nr. 7 zur UNO-Kinderrechtskonvention "*Implementing Child Rights in Early Childhood*" hält fest, dass auch junge Kinder (null bis acht Jahre) Inhaber aller Rechte sind, die in der Konvention verankert sind. Weiter sollen sie ihre Ansichten, Gefühle und Meinungen frühestmöglich bei allen sie betreffenden Belangen einbringen können, und alle Erwachsenen, die Verantwortung für Kinder tragen, sollen diese hören.

Die Istanbul-Konvention, kurz für «Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt», richtet sich ebenfalls explizit an Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

2.2 Eidgenössische Ebene

Gemäss Art. 10 BV Abs. 2 und 3 hat jeder Mensch, damit auch jedes Kind, das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit. Art. 11 BV hält einen Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung fest. Art. 41 Abs. 1 Bst. (c), (f) und (g) der Verfassung legt eine Reihe von Sozialzielen in Bezug auf den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen fest.⁴ Schliesslich haben Bund und Kantone nach Art. 67

⁴ Diese richten sich an die Behörden, da aus den Sozialzielen gemäss. Abs. 4 keine unmittelbaren Ansprüche von Grundrechtsträgern auf staatliche Leistungen abgeleitet werden können.



Abs. 1 der Verfassung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die besonderen Entwicklungs- und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Die Bundesverfassung legt Grundrechte fest und definiert Sozialziele, enthält aber keine Bestimmungen zu den Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Bundesrat 2012; 43). Mit dem Art. 26 des Kindes- und Jugendförderungsgesetzes KJFG kann der Bund befristet bis 2022 Programme zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik (Schutz, Förderung, Partizipation) finanziell unterstützen. Das Gesetz soll u.a. auch zu einer verbesserten Koordination und Zusammenarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik führen. Das KJFG richtet sich an Kinder ab dem Kindergartenalter.

Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) benennen die Art. 307–312 ZGB die Instrumente des zivilrechtlichen Kindesschutzes. Diese kommen dann zum Tragen, wenn erziehungsberechtigte Personen ihren Auftrag, das Kind «ihren Verhältnissen entsprechend (zu) erziehen, seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung (zu) fördern und zu schützen» (Art. 302 Abs. 1 ZGB), nicht mehr so weit erfüllen, wie es von ihnen erwartet werden kann (KOKES 2017; 33; 35).

Der strafrechtliche Kindesschutz umfasst Straftatbestände des Erwachsenenstrafrechts, die körperliche (Art. 111 ff. StGB; Art. 122 ff. StGB) und psychische Misshandlung (Art. 180 ff. StGB), sexuelle Handlungen mit Kindern und Jugendlichen (Art. 187 ff. StGB; 213 StGB) sowie die Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Art. 219 StGB) unter Strafe stellen (vergl. Häfeli 2016; Rz. 39.04). Das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz JStG) bieten auch Kindern strafrechtlichen Schutz, je nachdem, ob sie Opfer oder Täter einer Straftat sind. Basierend auf Artikel 19 und 34 UNO-KRK sowie Art. 386 Abs. 4 des Strafgesetzbuches regelt die *Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und zur Stärkung der Rechte des Kindes* verschiedene Schutzmassnahmen durch den Bund und die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an Massnahmen, die von Dritten durchgeführt werden (Art. 1 Bst. a–c).

Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) ist das einzige Gesetz, das Minderjährigen einen Rechtsanspruch auf Leistungen zuweist, wenn sie Opfer einer Straftat geworden sind. Es sorgt zudem für ein in allen Kantonen verfügbares Angebot an Beratungsstellen (BSV 2014; 16). Weiter sind die Empfehlungen der interkantonalen Direktorenkonferenzen zu nennen. Sie sind zwar keine rechtlich verbindlichen Vorgaben, doch erzeugen sie einen Harmonisierungseffekt zwischen den Kantonen einerseits und den Bundesregelungen andererseits. Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES gibt Empfehlungen zum zivilrechtlichen Kindesschutz heraus. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK solche zu Standards und zur Weiterentwicklung der Kinder- und



Jugendpolitik, die auch explizit Massnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes thematisieren (SODK 2016; bspw. 20, 27), zur familienergänzenden Betreuung im Frühbereich (BSV 2014; 10) und zur ausserfamiliären Unterbringung (SODK KOKES 2020).

2.3 Kantonale Ebene

Die Massnahmen zur Umsetzung des Kinderschutzes liegen in der Schweiz in der Kompetenz der Kantone. Beim Bereich der Kinder- und Jugendpolitik, die oft auf den drei Säulen *Schutz, Förderung* und *Partizipation* beruht, liegt die Gesetzgebungskompetenz grösstenteils bei den Kantonen. Doch nur rund die Hälfte der Kantone hat überhaupt gesetzgeberische Grundlagen, die die Kinder- und Jugendpolitik gesamtheitlich regeln und/oder die Organisation und das Verfahren festlegen (BSV 2014; 4ff). Die Zuständigkeiten innerhalb der Kantone und Gemeinden für Kinder- und Jugendhilfeleistungen – und somit auch für den Kinderschutz – verteilen sich oft auf unterschiedliche Departemente (Sozial-, Bildungs- bzw. Erziehungs-, Gesundheits- und Justizdepartemente, BSV 2014; 16). Dies erschwert die Erbringung eines kohärenten Angebotes über alle Bereiche des Kinderschutzes hinweg. Kantonale Kinderschutzstrategien könnten hier gewisse Abhilfe schaffen. Ein positives Beispiel bietet z.B. der Kanton St. Gallen, der ab 2016 eine solche Strategie⁵ umsetzt (St. Gallen 2016), evaluiert und weiter verbessert (die Nachfolgestrategie 2021-2026 ist Bearbeitung). Da nationale Vorgaben grösstenteils fehlen, erstaunt es nicht, dass die Kinderschutzsysteme in den Kantonen in sehr unterschiedlichem Masse ausgebaut sind (vergl. Schmid et al. 2018). Dass der Kinderschutz kantonal und damit verschieden organisiert ist, hat auch Auswirkungen auf die nationale Datenlage (vergl. 2.4).

2.4 Datenlage auf nationaler Ebene

Die UNO-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Staaten dazu, Daten zur Kindeswohlgefährdung zu sammeln und zu analysieren. Die Schweiz erfüllt diese staatliche Pflicht momentan nicht ausreichend (Bundesrat 2018b; 19, Schmid et al. 2018; 5). Die jährliche "Nationale Kinderschutzstatistik" gibt jeweils wieder, wie viele Kinder wegen vermuteter oder sicherer Kindsmisshandlung ambulant oder stationär in einer schweizerischen Kinderklinik behandelt worden sind (Kinderschutzstatistik 2019). Für den zivilrechtlichen Kinderschutz bietet die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) eine jährliche nationale Statistik (KOKES 2020), die auch nach Art der verordneten

⁵ Die Strategie «Kinderschutz 2016 bis 2020» basiert auf dem Konzept «Kinderschutz im Kanton St. Gallen» von 2009.

Massnahmen, Kanton, Alter und Geschlecht der betroffenen Kinder aufgeschlüsselt wird.⁶ Zu den Leistungen im freiwilligen Kinderschutz gibt es keine nationalen Statistiken. Somit fehlen verlässliche Zahlen, wie viele Kinder im Land Vernachlässigung, körperliche, sexualisierte oder psychische Gewalt und weitere Formen der Kindeswohlgefährdung erfahren – was einen wirksamen Kinderschutz erschwert (Bundesrat 2018b; 19). Die Gründe dafür sind vielfältig: Entweder werden Daten nicht in allen Kantonen standardisiert erhoben oder sie werden nicht auf die nationale Ebene aggregiert. Das Gleiche gilt für Statistiken von verschiedenen Institutionen (wie Polizei, Opferhilfe, klinische Kinderschutzgruppen), die untereinander wenig kompatibel sind (Schmid et al. 2018; 10). Für Kinder im Alter von null bis acht Jahren stellt sich die Problematik in akzentuierter Weise: Während ältere Kinder zu gewissen Themen an repräsentativen Befragungen teilnehmen können, ist dies bei Kindern in der frühen Kindheit nicht der Fall. Zudem bestehen für Familien mit Säuglingen bis zu vierjährigen Kleinkindern keine verbindlichen ausserfamiliären Kontakte zu Fachpersonen (Bundesrat 2012; 16), was der Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen entgegenwirkt. So ergibt sich nie eine Gesamtsicht über das Ausmass von Kindeswohlgefährdungen. Auch in vielen weiteren Bereichen, die Kinder betreffen, fehlen wichtige Daten. So fehlen im Gesundheitsbereich beispielsweise gesamtschweizerische Zahlen zum Gesundheitszustand von Kindern im Vorschulalter unter Berücksichtigung sozialer Benachteiligungen (Bundesrat 2021; 49) sowie Daten zur psychischen Gesundheit von Kindern in der frühen Kindheit (von Wyl et al. 2017; 58, 60). Weiter fehlen Daten zur Inanspruchnahme von Schwangerschaftskontrollen und pädiatrischen Vorsorgeuntersuchungen (Schweizerischer Gesundheitsbericht 2020; 23).

Deshalb setzt sich Kinderschutz Schweiz dafür ein, dass

- Daten zur Prävalenz und zu Ausprägungsformen von Gewalt an Kindern, die auf Bundesebene, in den Kantonen und bei Kinderschutzorganisationen⁷ vorhanden sind, regelmässig zu einer Gesamtschau zusammengeführt und systematisch ausgewertet werden;
- Berufsgruppen, die für das Kinderschutzsystem wichtig sind, für die systematische und mit anderen Daten kompatible Datenerhebung sensibilisiert werden.

⁶ https://www.kokes.ch/application/files/1216/3117/3553/KOKES-Statistik_2020_Kinder_Alter_und_Geschlecht_Details_Kantone_2_Seiten_auf_A3.pdf. Beispielsweise zeigen die Daten, dass 2020 für über 43 000 Kinder eine oder mehrere Kinderschutzmassnahmen bestanden haben (KOKES Statistik 2020).

⁷ Darunter verstehen wir Hebammen, Mütter- und Väterberatung, Schulsozialarbeit, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Sozialdienste, strafrechtliche Einrichtungen und spezialisierte Angebote wie bspw. Kinderschutzgruppen an Kliniken usw.

3 Präventiver Kinderschutz im familiären Umfeld

3.1 Situation im familiären Umfeld und Forderungen von Kinderschutz Schweiz

3.1.1 Das familiäre Umfeld

Primär steht hier die Kernfamilie im Fokus, das Kind mit den erziehungsberechtigten Personen und seinen Geschwistern. Es werden dabei alle Familienmodelle mitgedacht.

Das Leben in der Familie, das Zusammensein mit den erziehungsberechtigten Personen ist für Kinder entscheidend, besonders in den ersten Lebensjahren, aber natürlich auch weit darüber hinaus. Die folgenden Kapitel beleuchten deshalb verschiedene Punkte im familiären Umfeld, bei welchen mit Massnahmen der Schutz der Kinder vor Gefährdungen verbessert werden kann.

3.1.2 Wissensvermittlung und Unterstützung beim Übergang zum Elternsein

Säuglinge und Kleinkinder sind in besonderem Mass von ihren Bezugspersonen abhängig und ausgesprochen verletzlich. Das Erfahren einer verlässlichen und liebevollen Beziehung gehört ebenso zu den grundlegenden kindlichen Bedürfnissen wie die Nahrungsaufnahme, die Körperhygiene und genügend Schlaf. Wenn Erziehungsberechtigte mit der nötigen Feinfühligkeit⁸ auf die Kinder eingehen und diese dadurch *Bindungssicherheit* gewinnen, ist dies ein wichtiger Faktor für den präventiven Kinderschutz, da Kinder dadurch in ihrer Resilienz nachweislich gestärkt werden (vergl. Zemp 2018). Gerade in diesem Bereich scheinen erziehungsberechtigte Personen aber vergleichsweise wenig zu wissen (Buehner-Ferstl et al. 2016; 39ff). Die grosse Mehrheit der werdenden Mütter und deren noch ungeborenen Kinder werden medizinisch betreut (Meier Magistretti et al. 2019; 23). Dennoch fehlt für werdende Eltern eine Begleitung beim Übergang von der Partnerschaft zur Elternschaft, mit der ihnen grundlegendes Wissen über die Entwicklungsschritte von Kindern sowie über deren psychische Bedürfnisse vermittelt werden könnte. Ein solches Wissen hilft den Erziehungsberechtigten, keine unrealistischen Erwartungen an die Kinder zu haben, die eskalierende Konflikte begünstigen können (Vergl. Schöbi et al. 2017; 121).

Bestehende Angebote wie Wochenbetthebammen oder die Mütter- und Väterberatungen werden von sozial belasteten Familien aus verschiedenen Gründen (zu teuer, zu hoher Organisationsaufwand, nicht bekannt, Sprachbarrieren) in deutlich geringerem Masse in Anspruch genommen (Meier Magistretti et al. 2019; 23, Stern, Dach, Calderón 2019; 60). Sozial belastete Familien profitieren –

⁸ Hier verstanden als die Fähigkeit, die Bedürfnisse des Kindes wahrzunehmen und angemessen und prompt auf diese zu reagieren.

aus verschiedenen Gründen (zu teuer, zu hoher Organisationsaufwand, nicht bekannt, Sprachbarrieren) – deutlich weniger von diesen Angeboten. Gerade Familien, die durch äussere Faktoren belastet sind, bräuchten aber mehr Unterstützung, also durch Hausbesuche, Informationen über Fachstellen und Orientierung über die Entwicklung des Kindes (BSV 2016; 13). Wichtig wäre auch, dass alle Eltern über die negativen Folgen von Gewalt in der Erziehung Bescheid wüssten (vergl. Absatz 3.1.4). Dies gilt insbesondere auch für das Schütteln von Babys, das rasch zu einem Schütteltrauma mit meist schwerwiegenden, bleibenden Schäden bis hin zum Tod eines Babys führen kann (Neumann, Renner 2017; 1). Leider haben 2019 die gemeldeten Fälle zugenommen, die letzte nationale Kampagne zum Thema fand in der Schweiz 1997 statt (SRF 2020). Ein Hinweis auf nicht vorhandenes Wissen zum Thema könnte eine aktuelle Studie aus Deutschland geben, nach der über 20 Prozent der Eltern das Schütteln eines Babys als ungefährlich einstufen (NZFH 2017; 2, für weitere Ergebnisse siehe Neumann, Renner 2017).

Deshalb setzt sich Kinderschutz Schweiz dafür ein, dass

- Elternbriefe oder ähnliche Angebote bereits ab der Schwangerschaft allen werdenden Eltern gratis zugestellt werden und in den wichtigsten Sprachen erhältlich sind sowie Kurse zu den oben besprochenen Themen angeboten werden;
- werdenden Eltern bereits innerhalb des medizinischen Kontextes vermehrtes Grundlagenwissen über die psychischen Bedürfnisse von Babys und Kleinkindern und über die wichtigsten Entwicklungsschritte von Kindern sowie Wissen über entwicklungspsychologische Themen (z.B. Bindung, Feinfühligkeit, Lesen der Signale von Babys, normales Schreiverhalten) vermittelt wird;
- es nach der Kampagne von 1997 erneut eine nationale Sensibilisierungs- und Informationskampagne zum Thema «Baby-Schütteln» gibt.

3.1.3 Einführung einer Elternzeit

Die jährlichen nationalen Kinderschutzstatistiken der Schweiz (vgl. Kinderschutzstatistik 2019) zeigt, dass Kinder im ersten Lebensjahr besonders stark gefährdet sind, physische Gewalt zu erleben. Oftmals geht solche Gewalt in der Erziehung mit einer Überforderung und einer hohen Stressbelastung der Eltern einher (Schöbi et al. 2020; 8). Da eine Elternzeit die Familien entlastet und Stress verhindern hilft, würde sie entscheidend dazu beitragen, Kindsmisshandlungen in der ersten Lebensphase zu verhindern. Eine Reduzierung von Stress wird von Eltern, die selbst Gewalt in der Erziehung anwenden, als wichtigste Hilfe hin zu einer positiven Veränderung ihres Verhaltens angesehen (Schöbi et al. 2020; 77/78). Wenn Väter Elternzeit beziehen, führt dies weiter dazu, dass sie sich in der frühen Kindheit stärker engagieren, eine stärkere Bindung zum Kind aufbauen und

eine höhere Erziehungskompetenz erlangen (Müller, Ramsden 2017; 45/46, OECD 2015; 105). Auch dies wirkt einer Überlastung der Familie entgegen und kann Kinder somit vor Gewalt schützen. Der seit 2021 bestehende zweiwöchige Vaterschaftsurlaub ist aber sicher zu kurz, um nachhaltige Effekte zu zeigen (Müller, Ramsden 2017; 46). Innovative gesetzliche Regelungen, wie eine Elternteilzeit, die Eltern kleiner Kinder eine Reduktion der Arbeitszeit gesetzlich ermöglicht, fehlen in der Schweiz ganz (vergl. Österreichisches Sozialministerium 2017). Erwähnenswert ist auch, dass nur rund 30 Prozent der Mütter ihre Erwerbstätigkeit gleich nach dem Ende des regulären 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubes wieder aufnehmen. Die grosse Mehrheit verlängert diese Zeit mit Ferien und unbezahltem Urlaub (Rudin et al. 2018; 64/65). Das Bedürfnis für eine Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes ist damit klar gegeben.

Deshalb setzt sich Kinderschutz Schweiz dafür ein, dass

- auf nationaler Ebene eine Elternzeit eingeführt wird, die beiden Elternteilen mehr Zeit als beim heutigen Stand zugesteht. Idealerweise sollte eine Elternzeit auch eine gewisse Zeitdauer beinhalten, die exklusiv für die Väter reserviert ist und nur von diesen in Anspruch genommen werden kann.

3.1.4 Einführung des Rechts auf eine gewaltfreie Erziehung

Die grosse Mehrheit der Kinder erfährt in der Erziehung psychische Gewalt und rund ein Drittel aller Kinder erleidet zumindest selten Körperstrafen (Schöbi et al. 2020; 19, 22). Noch immer haben die Kinder in der Schweiz kein gesetzlich verankertes Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Das Bundesgericht gibt auch in aktuellen Urteilen zu verstehen, dass Züchtigung innerhalb unklar definierter Grenzen weiterhin zulässig ist (EKKJ 2019; 3). Beispielsweise würden körperliche Züchtigungen im Rahmen der Familie nicht als physische Gewaltakte gelten, wenn sie ein gewisses von der Gesellschaft akzeptiertes Mass nicht überschreiten und die Bestrafung nicht allzu häufig wiederholt wird.⁹ Dieses Mass kann nicht problemlos festgelegt werden und gibt Gerichten Interpretationsspielräume, die zu einer Rechtsunsicherheit führen können. Angesichts dieser unklaren rechtlichen Situation erstaunt es nicht, dass viele Erziehungsberechtigte verschiedene Formen der Gewalt nicht als solche erkennen: So stufen 25 Prozent der Mütter und 40 Prozent der Väter einen kräftigen Klapps auf den Po eines Vierjährigen nicht als Gewalt ein. Ähnliche Zahlen gelten für Formen der psychischen Gewalt (Schöbi et al. 2017; 122). Entsprechend erleidet die Mehrheit der Kinder in der Schweiz zumindest selten psychische oder physischer Gewalt durch die erziehungsberechtigten Personen (Ebd.; 118/19). Wer Formen der Gewalt als verboten ansieht,

⁹ Siehe BGE 129 IV 216, BGE 117 IV 14.

wendet diese auch weniger an (Ebd.; 123). Die Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) schützt Kinder, indem es Eltern hilft, gewalttätiges Handeln als solches zu erkennen und zu hinterfragen. Auch Fachpersonen würde es helfen, da sie sich in ihrer Arbeit auf eine klare Leitlinie beziehen könnten, die Gewalt in der Erziehung ächtet (EKKJ; 16). Zudem würde es die oben erwähnten Interpretationsspielräume der Behörden und Gerichte schliessen. Ein klares, positiv formuliertes Recht auf gewaltfreie Erziehung, das nicht auf Verbote und Bestrafung abzielt, würde also dazu beitragen, die rechtliche Lage für alle zu klären.

In anderen westlichen Ländern wurde die Einführung eines Rechts auf gewaltfreie Erziehung mit Erfolg durch staatliche Kampagnen begleitet, was zu einer verstärkten Ablehnung von Gewalt als Erziehungsmethode geführt hat (BMWfJ 2009; 20, 22). Für die Schweiz gibt es ebenfalls Hinweise darauf, dass Sensibilisierungskampagnen für eine gewaltfreie Erziehung eine gewisse Wirkung erzielen (Schöbi et al. 2020; 56), wobei diese eine eindeutige gesetzliche Regelung nicht ersetzen können. Wichtig ist zudem, dass die Vernachlässigung als weitere Form der Gewalt in der Erziehung nicht vergessen geht, denn sie ist eine der häufigsten Formen der Kindeswohlgefährdung (Kinderschutzstatistik 2019; Schmid et al. 2018; 25). Da Kinder in den ersten Lebensjahren keine ihrer Bedürfnisse selbst stillen können, sind sie besonders gefährdet, wenn die Bezugspersonen nicht auf diese eingehen (Galm, Hees, Kindler 2016; 32). Vernachlässigte Kinder können zudem oft keine sicheren Bindungen zu ihren Bezugspersonen aufbauen, was zu Bindungsstörungen und lang anhaltenden negativen Auswirkungen auf das Beziehungsverhalten führen kann (ebd.; 58-60).

Deshalb setzt sich Kinderschutz Schweiz dafür ein, dass

- das Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung endlich im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) verankert;
- es nationale und staatlich finanzierte Sensibilisierungskampagnen gibt, die explizit auch Formen der psychischen Gewalt und der Vernachlässigung thematisieren;
- die psychische Gewalt und Vernachlässigung als häufigste Formen der Kindeswohlgefährdung in Fachkreisen und in der Gesamtgesellschaft mehr Beachtung findet.

3.1.5 Besserer Schutz von Kindern, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind

Das Erleben von Gewalt gegen einen Elternteil oder eine nahe Bezugsperson ist für die Kinder eine Form der psychischen Gewalt, die oft bis ins Erwachsenenalter hinein Folgen hat. Schätzungsweise die Hälfte der betroffenen Kinder sind nicht älter als acht Jahre (Berner Interventionsstelle 2019; 16). 40 Prozent der von Gewalt mitbetroffenen Kinder weisen ernsthafte Entwicklungsrückstände oder bedeutsame Schulschwierigkeiten auf (EBG 2020 B3; 7,8). Schätzungen zu Folge gibt es pro Jahr in

der Schweiz rund 27'000 Kinder, die Gewalt zwischen den Eltern miterleiden müssen (EBG 2015; 5). Bei Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt ist in den meisten Kantonen eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) vorgesehen, falls Kinder anwesend sind (EBG 2020 C1; 12). Doch längst nicht in allen Kantonen werden diese Kinder überhaupt statistisch erfasst¹⁰ und nur in wenigen Kantonen systematisch für eine Nachbetreuung kontaktiert. Die Zugangshürden zu Hilfsangeboten für betroffene Kinder sind dazu oft sehr hoch (Bekanntheit der Angebote, Anmeldeprozedere, Wartezeiten) (SKHG 2018; 15). "Eine wirksame Unterstützung von mitbetroffenen Kindern setzt voraus, dass die Mitbetroffenheit der Kinder erkannt wird, der Zugang zum Hilfesystem für mitbetroffene Kinder gewährleistet ist und die Kinder zeitnah und bedarfsgerecht individuell unterstützt werden." (EBG 2020 B3; 11) Solche Angebote gibt es in der Schweiz noch zu wenig, Bund und Kantone anerkennen den Handlungsbedarf in diesem Bereich (EJPD, SODK, KKJPD 2021; 8). Positive Beispiele gibt es in wenigen Kantonen wie beispielsweise in Zürich, Aargau und Basel-Stadt, die eine solche «Kinderansprache» – bei der betroffene Kinder im Hinblick auf eine unterstützende Beratung zeitnah aktiv angesprochen werden – eingeführt haben (SKHG 2018; 15, Basel-Stadt 2017; 27, KJD Basel-Stadt 2020). Hervorgehoben sei der Kanton Basel-Stadt: Dort wird bei betroffenen Kindern durch Psycholog:innen auch die psychische Belastung eingeschätzt und vor einer allfälligen Vermittlung an weitere Hilfsangebote eine erste Stabilisierung angestrebt, dazu wird interdisziplinär mit Sozialarbeitenden gearbeitet. Da die Erstinterventionen zudem seit 2019 im Auftrag der KESB erfolgen, ist für die Familien die Teilnahme daran verbindlich, wodurch mehr Kinder Hilfe erhalten können (Fischer et al.; ZKE 02/2021; 146, 150, 158).

Ebenfalls Erfolg versprechend sind Initiativen wie das Handbuch «Kinder inmitten von Partnerschaftsgewalt»¹¹ des Kantons St. Gallen: Es ist ein Nachschlagewerk für die Zusammenarbeit der Behörden, Institutionen und Fachstellen, die mit betroffenen Familien in Kontakt sind. Schnell sind dies drei, vier oder mehr verschiedene Akteure, deren gute Zusammenarbeit entscheidend ist. Das Handbuch sensibilisiert die Fachpersonen für das Schicksal der betroffenen Kinder, bietet Informationen über die Aufgaben und Arbeitsweise der einzelnen Akteure, weshalb es eine neuartige und sehr gelungene Orientierungshilfe für die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung darstellt (Kt. St. Gallen 2021).

Interventionen bei gewaltausübenden Personen

¹⁰ Einerseits erfasst nur rund ungefähr die Hälfte der Kantone polizeiliche Interventionen im häuslichen Bereich, unabhängig davon, ob eine Straftat angezeigt wurde oder nicht (Stern, De Rocchi 2019; 24), zudem werden Kinder die Zeugen von Partnerschaftsgewalt wurden, meist nicht als Opfer erfasst (vergl. z.B. Kanton Bern 2020; 9).

¹¹ https://www.sg.ch/sicherheit/haeusliche-gewalt/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Handbuch%20KINDER%20IMMITTEN%20VON%20PARTNERSCHAFTSGEWALT.pdf

Damit kleine Kinder besser vor Gewalt in der Familie geschützt sind, sind Interventionen bei den gewaltausübenden Personen – in Form einer proaktiven Ansprache, einer niederschweligen Beratung, eines Lernprogramms – sehr wichtig (EBG 7b 2020; 1). Gewaltausübende Personen, die ein ganzes Lernprogramm absolviert haben, scheinen eine deutlich tiefere Rückfallquote zu haben (ebd.; 9). Solche Programme können auf freiwilliger Basis besucht werden, meistens geschieht dies aber auf Empfehlung oder Zuweisung einer Behörde hin. Jedoch besuchen die wenigsten der behördlich bekanntgewordenen gewaltausübenden Personen schliesslich ein ganzes Programm oder zumindest eine oder mehrere Beratungssprechstunde(n) (vergl. EBG 2020 7B; 12, FVGS 2021; 1). Bei schweren Fällen innerfamiliärer Gewalt nehmen der Strafmassnahmenvollzug und die Bewährungshilfe bei der Prävention von innerfamiliärer Gewalt eine wichtige Rolle ein. Sie sind in Kontakt mit Personen, die wegen innerfamiliärer Gewalt verurteilt wurden. Es ist zu prüfen, inwiefern im Rahmen des Resozialisierungsauftrages vermehrt und verstärkt auf die Rolle der verurteilten Person als Partner:in und Elternteil eingegangen werden sollte und ob Staatsanwaltschaften nicht vermehrt Bewährungshilfe und/oder Besuche von Lernprogrammen gegen Gewalt anordnen sollten. Unabhängig vom institutionellen Rahmen einer Intervention für gewaltausübende Personen ist wichtig, dass diese die Mitbetroffenheit der Kinder thematisieren, oftmals wird deren Leiden von den Gewaltausübenden nicht erkannt. Das Ziel eines besseren Verhältnisses zu den eigenen Kindern kann aber eine wichtige Motivationsquelle sein zur Teilnahme an Beratungen und Lernprogrammen gegen Gewalt. Erziehungsfragen werden darin oft ebenfalls thematisiert (EBG 2020 7B; 10/11).

Deshalb setzt sich Kinderschutz Schweiz dafür ein, dass

- Kinder, die Partnerschaftsgewalt erleiden müssen, als Opfer wahrgenommen werden, die Schutz und Hilfe benötigen;
- eine nationale Statistik über alle Fälle der von Kindern miterlebten Partnerschaftsgewalt geschaffen wird (ggf. müssen die Kantone zuerst die nötigen Grundlagen schaffen und betroffene Kinder systematisch erfassen);
- in allen Kantonen ein evidenzbasiertes, standardisiertes Verfahren der Kinderansprache eingeführt wird;
- Auf Verhaltensänderungen zielende Interventionen bei gewaltausübenden Personen vermehrt zur Anwendung kommen und die Täterprävention dadurch gestärkt wird.

3.1.6 Zugang zu Hilfen für alle belasteten Familien: Familienbesuchsprogramme und Netzwerke zur Koordinierung der Hilfen für Eltern

Verschiedene Faktoren, die oft auch zusammenhängen, können Familien und somit die Kinder belasten: Armut, Krankheit, Suchtprobleme, tiefes Bildungsniveau sowie fehlende Sprachkenntnisse

seitens der erziehungsberechtigten Personen und das alleinige Erziehen von Kindern (vgl. a:primo 2019; 43). All diese Faktoren erhöhen das Risiko von Gewalt in der Erziehung (BSV 2015; 24). Der Zugang zu sozialen und therapeutischen Hilfen und frühe Unterstützungsprogramme für Eltern und Kinder wirken der Entstehung von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung in der Familie entgegen (Bundesrat 2012; 16). Niederschwellig nutzbare Familienzentren können dabei eine wichtige Vermittlungs- und Informationsfunktion einnehmen (Meier Magistretti et al. 2019; 33), weiter können dort durch Mitarbeitende Familien, die Bedarf an Unterstützung haben, erstmalig identifiziert werden (Hafen 2019; 65). In der Schweiz existieren zudem viele öffentliche und private Initiativen, die belastete Familien mit aufsuchender Familienarbeit¹² begleiten und unterstützen (Orientierungsliste KAP 2019; 25ff, BSV 2015; 24ff). Eltern und Kinder profitieren z.B. nachweislich von der Teilnahme am Programm «PAT – Mit Eltern Lernen», bei dem Hausbesuche von Elterntainerinnen den Kern ausmachen: Die Eltern regen ihre Kinder besser an, sind sozial besser vernetzt und Mütter reagieren feinfühler auf ihre Kinder (ZEPPELIN 2020). Da belastete Familien unterstützende Angebote im Schnitt deutlich weniger beanspruchen, die medizinische Schwangerschaftsvorsorge aber auch von ihnen in hohem Masse benutzt wird (Meier Magistretti et al. 2019; 22) ist eine enge Kooperation zwischen dem medizinischen Bereich der Geburtshilfe und weiterführenden Unterstützungsangeboten wichtig, um eine kontinuierliche Begleitung belasteter Familien weiter zu fördern (NZFH 2018; 149). Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) unterstützt bereits einige Aktivitäten, die auf die Vernetzung und Integration der Akteure in der Gesundheitsversorgung im Frühbereich ausgerichtet sind (BAG 2018; 39/40). Dies deshalb, da Netzwerke zwischen jenen Institutionen und Fachpersonen, die in einem Kanton oder einer Gemeinde für Familien da sind, vielerorts fehlen (Dratva et al. 2019; 27). In Anlehnung an die Netzwerke der Frühen Hilfe in Deutschland oder Österreich (vergl. Weigl, Marbler, Haas 2018) könnten diese zusätzlich die Aufgabe übernehmen, alle werdenden Eltern und deren Kinder ab Geburt, je nach ihrem Bedarf, zu begleiten und komplizierte Fälle zu managen (Hafen 2019; 49ff). Die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) in Auftrag gegebene Studie «Familienzentrierte Vernetzung in der Schweiz») zeigt verschiedene Wege auf, wie Vernetzungsprojekte in der Schweiz, auch gemäss dem Vorbild der «Frühen Hilfen», aufgebaut und weiterentwickelt werden könnten¹³ (Hafen, Meier-Magistretti 2021). Zeigt sich, dass Familien auf verstärkte Hilfen angewiesen sind, scheint die Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) eine gute Möglichkeit der Unterstützung zu

¹² Mit dem Begriff «aufsuchende Familienarbeit» meinen wir niederschwellige und freiwillige Angebote, dies im Unterschied zur Sozialpädagogischen Familienbegleitung (SPF), die meist von Seiten einer Behörde oder Institution (z.B. Sozialdienst, KESB, Gesundheitsbereich) angeordnet oder dann gemeinsam mit dieser vereinbart wird. Die SPF wird von Fachpersonen durchgeführt, vorab durch Sozialarbeitende und Sozialpädagogen.

¹³ Das Netzwerk Guter Start ins Kinderleben (GSIK) des Kantons Thurgau (GSIK 2021) bietet beispielsweise Ansätze, die in diese Richtung gehen.

sein.¹⁴ Evaluationen zeigen den Nutzen solcher und vergleichbarer Angebote auf (vgl. Krüger 2020). Die Forschung weist auf deren Wirtschaftlichkeit hin, da sie insbesondere bei der Anwendung in der frühen Kindheit viele Folgeprobleme potenziell verhindern können (vergl. Kessler, Grauer, Eichenberger 2020). Bei allen aufsuchenden Angeboten bestehen zurzeit noch grössere Angebotslücken und mit dem bereits vorhandenen Angebot werden belastete Familien nur mangelhaft erreicht (BSV 2021; XI; XII).

Deshalb setzt sich Kinderschutz Schweiz dafür ein, dass

- die familienunterstützenden Angebote besser koordiniert und Bemühungen zur Erreichung belasteter Familien verstärkt werden;
- Familienzentren als niederschwellige Kontaktangebote in den Quartieren verstärkt gefördert werden, insbesondere wenn sie verschiedene (auch unterstützende) Angebote zentralisieren.

3.1.7 Kinder im digitalen Raum: Sensibler Umgang mit Bildern und Informationen von Kindern im Internet / in Social Media (Sharenting) und Verhütung von Cybergrooming

Digitale Medien sind Teil der familiären Alltagspraktiken geworden, sie sind fester Bestandteil der innerfamiliären Kommunikation (DKHW 2018; 81). Seitens der Erziehungsberechtigten werden aber auch private Informationen (Name, Geburtstag, persönliche Eigenschaften, Krankheiten usw.) über Kinder gepostet, z.B. in Elternblogs oder Facebook-Gruppen zu Themen wie Erziehung, Kinderkrankheiten usw.). Aber auch mit Bildern der eigenen Kinder auf Instagram werden oft solche Informationen weitergegeben (Jugendschutz.net 2019; 4). Für diese Praxis hat sich der Begriff des «Sharenting» etabliert. Mit dem Teilen von Informationen und Bildern prägen Erziehungsberechtigte die Online-Identität ihrer Kinder bis in deren Erwachsenenalter hinein (Steinberg 2017). Aus grundrechtlicher Sicht ist dies problematisch: Gemäss Artikel 16 der UNO-Kinderrechtskonvention sind Kinder vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben oder rechtswidriger Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder des Rufes zu schützen. Das Recht am eigenen Bild ist z. B. Teil dieses Rechts auf Persönlichkeit und bereits ab Geburt sind Kinder Träger dieser Rechte (Husi-Stämpfli, Jedelhauser 2019; 16). Meistens geschieht Sharenting aus guten Absichten heraus, dennoch wäre immer grosse Vorsicht geboten. Einerseits werden die Kinder viel zu wenig in Entscheidungen über das Teilen oder Nichtteilen von Inhalten miteinbezogen: Auch wenn kleine Kinder noch nicht

¹⁴ Obwohl in der Praxis etabliert, ist die Sozialpädagogische Familienbegleitung in ihren Wirkungen noch wenig erforscht. Diverse Forschungsprojekte laufen zurzeit, um diesen Mangel zu beheben. Siehe: <https://www.spf-fachverband.ch/forschung>

im rechtlichen Sinne urteilsfähig sind (vgl. SKP 2015; 9), können sie schon früh über die Verbreitung von Bildern und Informationen informiert und nach ihrer Meinung dazu gefragt werden (Husi-Stämpfli, Jedelhauser 2019; 15, DKHW 2018; 83). Andererseits muss, selbst wenn Kinder der Verbreitung ihrer Bilder zustimmen, beachtet werden, dass sie die Folgen von online geteiltem Bildmaterial nicht abschätzen können – wie auch Erwachsene meist nicht wissen, mit welchen Folgen für die Kinder geteilte Inhalte ausgewertet und weiterverbreitet werden. Die notwendige Zurückhaltung der Erziehungsberechtigten wäre deshalb mit Sensibilisierungsprogrammen zu fördern (Husi-Stämpfli, Jedelhauser 2019; 23). Diese sollten auf die Gefahr hinweisen, dass auch scheinbar harmlose Kinderbilder (insb. solche mit Turnposen, Bade- oder verrutschten Kleidern etc.) ein hohes Sexualisierungsrisiko aufweisen.¹⁵ Gerade wenn zu solchen Bildern weitere sensible Daten wie Name, Wohnort, Verein veröffentlicht werden, steigt das Risiko von Cybergrooming oder Übergriffen im realen Lebensumfeld der Kinder (Jugendschutz.net 2019; 4). Nicht selten landen auch alltägliche, harmlose Kinderbilder in Sammlungen, die Abbildungen von sexueller Gewalt an Kindern enthalten und werden entsprechend kommentiert (ARD-Tagesschau 2021).

Neben dem intentionalen Weitergeben von Bildern und Daten geschieht dies auch durch neue Technologien wie mit dem Internet verbundenen Kinderspielzeugen, Babyphones, Smart Speaker etc. - zudem sind solche Geräte oftmals unsicher und leicht zu hacken (Shasha et al. 2019).

Kurz angeschnitten sei noch die Auswirkung der Nutzung digitaler Medien auf Kinder in der frühen Kindheit: Einerseits hat eine neue Schweizer Studie bei Vier- bis Sechsjährigen keinen Zusammenhang zwischen der Mediennutzungszeit – in diesem Alter vor allem Fernsehschauen – und ihrem psychischen und körperlichen Wohlbefinden gefunden (Obsan 2020; 42), andererseits spielen bereits über ein Sechstel der bis achtjährigen Kinder Online-Spiele, bei denen sie z.B. durch eingebaute Chatfunktionen dem Risiko von Cybergrooming ausgesetzt sind (Gefährdungsatlas 2019; 45, 87).

Deshalb setzt sich Kinderschutz Schweiz dafür ein, dass

- es systematische, staatlich geförderte Sensibilisierungsprogramme gibt, die Erziehungsberechtigte auf die Persönlichkeitsrechte der Kinder hinweisen und Gefahren sowie Möglichkeiten im Umgang mit dem Teilen von Bildern und Informationen aufzeigen;
- Apps und Spiele für Kinder von Grund auf möglichst risikoarm und ohne Möglichkeit zur Angabe von privaten Daten entwickelt werden (Safety by design) und möglichst sichergestellt ist, dass Eltern der Nutzung zustimmen müssen;

¹⁵ Scheinbar positive Kommentare neben solchen auf Social Media geposteten Bildern können zudem andere Kinder, die ihre Accounts unbeaufsichtigt nutzen, zum Nachahmen solcher Posen verführen.

- im Falle von Kindern ihre Persönlichkeitsrechte sowie Datenschutzbestrebungen zum Schutz von Informationen verstärkt Eingang in die öffentliche, politische und gesellschaftliche Debatte finden und private Organisation über Konzepte zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von Kindern verfügen.

3.1.8 Anmerkung zum Thema Sexuelle Gewalt gegen Kinder im familiären Umfeld

Kinder erleben sexuelle Gewalt häufig in der Familie oder im nahen Umfeld. Die Erwachsenen und die ganze Gesellschaft sind in der Pflicht, zu beobachten, hinzuhören und zu reagieren, falls ein von sexueller Gewalt betroffenes Kind entsprechende Signale aussendet. Sie sind für den Schutz der Kinder verantwortlich. Das Thema "Sexuelle Gewalt gegen Kinder im familiären Umfeld" wird zukünftig in einem separaten Positionspapier ausführlich behandelt.

4 Präventiver Kinderschutz im institutionellen Umfeld

4.1 Situation im institutionellen Umfeld und Forderungen von Kinderschutz Schweiz

4.1.1 Das institutionelle Umfeld

Darunter verstehen wir alle Settings, in denen ein Kind ausserhalb des familiären Umfelds aufgehoben ist und betreut wird. Dies können Kindertagesstätten, Spielgruppen, Tageseltern, Kindergärten, Schulen, Heime für Kinder mit einer Behinderung, aber auch Sportclubs, Pfadi und andere Freizeitangebote mit einer Betreuungsstruktur sein. Die Ausgestaltung dieser Orte, ihre Zugänglichkeit sowie die Ausbildung der Betreuenden sind ebenfalls Teil des Settings.

Aber auch Sozialdienste, Mütter- und Väterberatungen, Erziehungsberatung, KESB, Polizei, Straf- und Massnahmenvollzug, Bewährungshilfe und das Gesundheitssystem, also Institutionen, die nicht zum alltäglichen Leben der Kinder gehören, diese aber vor verschiedenen Gefahren schützen sollen, werden hier mitgezählt. Weitere Akteure wie die Berufs- und Fachverbände aus dem Gesundheits- und Sozialbereich und die Wissenschaft, die z.B. bestehende Kinderschutzmassnahmen evaluieren kann, können ebenfalls Adressaten von Forderungen sein.

4.1.2 Grundlegende Kenntnisse für Fachpersonen die mit oder für Kinder arbeiten

Damit Fachpersonen, die in verschiedenen institutionellen Settings mit oder für Kinder arbeiten, Kindeswohlgefährdungen früh erkennen und dann professionell damit umgehen können, brauchen sie das nötige Wissen dazu. Darunter verstehen wir grundlegende Kenntnisse über die Früherkennung und den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen, Kenntnisse des Kindesschutzsystems, Gesprächsführung mit Kindern, Gewährleistung der Sicherheit mutmasslicher Opfer und Dokumentation der Befunde sowie Grundkenntnisse der Kinderrechte (Vgl. Bundesrat 2018a; 25, 29). Dieses Wissen sollte in den im Folgenden beschriebenen Institutionen immer vorhanden sein. Da Weiterbildungen oftmals nicht obligatorisch sind und Themen an solchen oft nur punktuell beleuchtet werden können, ist die wiederholte Behandlung der Thematik bereits in die entsprechenden Grundausbildungen aufzunehmen.

4.1.3 Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen im Gesundheitsbereich

Praktisch alle schwangeren Frauen und neugeborenen Kinder kommen in Kontakt mit Fachpersonen aus dem Gesundheitsbereich¹⁶, sei es mit Gynäkologinnen, Hebammen, Kinderärzten oder medizinischen Praxisassistentinnen (Meier Magistretti et al. 2019; 23). Aus diesem Grund spielen diese Personen eine sehr wichtige Rolle bei der Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen, gerade bei Kleinkindern, die nicht in einem institutionellen Setting fremdbetreut werden und somit kaum Kontakt zu aussenstehenden Fachpersonen haben (vergl. Bundesrat 2018a; 10). Wie repräsentative Berichte zeigen, werden Themen des Kindesschutzes in allen Aus- und Weiterbildungen von Gesundheitsfachpersonen kaum oder in sehr geringem Umfang behandelt (Krüger et al. 2018; für den Bereich häusliche Gewalt Bundesrat 2020; 22). Lediglich Kinderärzte und Kinderärztinnen erhalten in ihrer Ausbildung etwas mehr Wissen zum Thema der Kindeswohlgefährdungen (SIWF 2019; 19). In der Ausbildung von medizinischen Praxisassistent:innen (die ja ebenfalls oft in Kontakt mit Kindern und Eltern sind) scheinen keine Themen behandelt zu werden, die mit Blick auf die Früherkennung innerfamiliärer Gewalt bzw. Kindeswohlgefährdung relevant wären (Krüger et al. 2018; 66). Somit bestehen teilweise Unsicherheiten im Umgang mit Verdachtsfällen, was bis hin dazu führen kann, dass diese gar nicht gemeldet und weiterbearbeitet werden (Krüger et al. 2018; 85). Dies hat aber auch strukturelle Gründe: In den meisten Gesundheitsinstitutionen gibt es keine Vorgaben für das Vorgehen bei einem Verdacht auf innerfamiliäre Gewalt (Bundesrat 2018a; 24). Konzepte zum inner- und interinstitutionellen Umgang mit (vermuteten) Kindeswohlgefährdungen wären deshalb nötig (ebd.; 16). Ein weiteres wichtiges Element könnten systematisch durchgeführte Früherkennungsmassnahmen, wie standardisierte und routinemässig durchgeführte Screenings von Patientinnen und Patienten (Kindern und Erziehungsberechtigten) zum Erkennen von

¹⁶ Die Drei- bis Vierjährigen scheinen aber deutlich weniger an den Vorsorgeuntersuchungen teilzunehmen, laut einem Bericht der Stadt Bern sind es nur noch gut 60 Prozent (Obsan 2020; 61).

innerfamiliärer Gewalt, sein. Neben dem Erkennen von Fällen würde dies generell auch zur Sensibilisierung für das Thema beitragen (ebd. 27). Besonders nötig wäre dies insbesondere für die bisher noch zu oft ausgeblendete psychische Gewalt, insbesondere das Miterleben elterlicher Partnerschaftsgewalt (BR 2018a; 28).

Deshalb setzt sich Kinderschutz Schweiz dafür ein, dass

- die Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen verbessert wird, wobei beispielsweise systematische Screenings als Mögliche Massnahme zu prüfen sind;
- die Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen und der Umgang mit Verdachtsfällen bei allen Gesundheitsberufen Teil der Ausbildung wird (insbesondere auch bei den medizinischen Praxisassistent:innen);
- Fachpersonen in allen Gesundheitsberufen für Kinderschutzanliegen sensibilisiert und entsprechend geschult sind.
- Institutionen klar definierte Prozesse haben für den Umgang mit Verdachtsfällen

4.1.4 Ausserfamiliäre Betreuung: Qualität, Ausbildung des Personals, Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen und Schutzkonzepte

Die Qualität der ausserfamiliären Betreuungsangebote ist für die Entwicklung der Kinder entscheidend, denn stimmt sie nicht, kann die Betreuung, z.B. in Kitas, auch negative Effekte haben (Jacobs 2018; 8, Jacobs 2019; 6/7). Grundlegend für eine gute Betreuungsqualität ist einerseits die Anzahl Kinder pro betreuende Fachkraft, (der sogenannte Betreuungsschlüssel oder besser: die Fachkraft-Kind-Relation)¹⁷, andererseits die Ausbildung der Betreuenden.¹⁸ Eine gute Qualität wirkt sich auf alle Kinder positiv aus, unabhängig davon, ob ein Kind aus einer privilegierten oder einer sozial belasteten Familie stammt (Schwab Cammarano, Stern 2020; 21).

Tagesfamilien

Nur kurz angeschnitten seien zuerst die Tagesfamilien, rund 5 Prozent der Kinder von null bis acht Jahren werden von solchen betreut (BFS 2020; 3). Tagesfamilien können selbstständig arbeiten (nichtinstitutionelles Angebot) oder an eine Tagesfamilienorganisation angeschlossen sein. In jedem Fall muss eine Tagesfamilie ihre Tätigkeit behördlich melden (Art. 12, Pflegekinderverordnung Pavo),

¹⁷ Laut wissenschaftlichen Studien wird für Kinder im ersten Lebensjahr eine Fachkraft-Kind-Relation von 1:2, für Kleinkinder (13. Lebensmonat bis Vollendung des 3. Lebensjahres) eine Relation von 1:4 und für Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt eine Relation von 1:9 empfohlen (Viernickel, Fuchs-Rechlin 2016; 15/16).

¹⁸ Generell haben die meisten Betreuenden in der Deutschschweiz einen Abschluss auf Sekundarstufe II (EFZ FaBe), in der Romandie ist der tertiäre Abschluss HF-Diplom Kindererzieher/in dominierend (BASS 2018; VII).

was nicht mal überall eine minimale, einmal jährlich stattfindende Aufsicht zur Folge hat. Eine eidgenössisch anerkannte Ausbildung für die Tätigkeit als Betreuungsperson in Tagesfamilien gibt es nicht. Kibesuisse (Verband Kinderbetreuung Schweiz) und weitere Anbieter bieten aber Grundkurse für Tageseltern an, deren Besuch bei den meisten Tagesfamilienorganisationen für eine Anstellung Pflicht ist (Geiss, Wallimann 2020; 11). Die genauen Anforderungen an Tagesfamilien sind kantonal und/oder auf Gemeindeebene geregelt, eine Übersicht darüber scheint es nicht zugeben (kibesuisse 2014; 3).

Kindertagesstätten

Ein Drittel der Kinder von null bis acht Jahren besucht eine Kindertagesstätte und/oder eine schulergänzende Kinderbetreuung (BFS 2020; 3). Betreffend die Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen fehlt es den Fachpersonen im Bereich der Betreuung meist noch an der entsprechenden Ausbildung, die ihnen Wissen und Sicherheit geben würde¹⁹ (Bildungsplan FaBe 2005; 45-56; BR 2018; 28). Erschwerend kommt hinzu, dass in den meisten Kantonen in Kindertagesstätten neben jeder ausgebildeten Person eine nicht (oder noch nicht fertig) ausgebildete Person eingesetzt werden darf und auch eingesetzt wird (ECOPLAN 2020; 31, vergl. Blöchliger et al 2020; 9). Zusätzlich dazu ist die Fluktuation des Personals generell sehr hoch (Stadt Zürich 2014; 11-13, BASS 2018; 28), was den Aufbau von verlässlichen Beziehungen zwischen Kindern und Betreuenden verunmöglicht. Weiter erlauben die gesetzlichen Vorgaben seitens der Kantone die Betreuung einer deutlich höheren Anzahl (insbesondere kleiner) Kinder pro Fachkraft (vergl. Stern et al. 2021; 121, Hoch 2019; 3), als dies für die Kinder ideal wäre. Während beispielsweise idealerweise zwei bis maximal drei Null- bis Dreijährige von einer Fachkraft betreut werden sollten (GAIMH 2009; 7, Viernickel, Fuchs-Rechlin 2016; 15/16), sind in der Schweiz bis zu fünf null- bis anderthalbjährige Kleinkinder pro Fachkraft erlaubt (ECOPLAN 2020; 33). So gemessen schneidet die Schweiz im internationalen Vergleich mit anderen reichen Ländern bezüglich der Qualität bei der Kinderbetreuung schlecht ab²⁰ (Gromada, Richardson 2021; 6). Vergangene regionale Studien aus der Deutschschweiz scheinen diesen Befund zu untermauern. Insgesamt ist aber über die Qualität der Schweizer Kindertagesstätten zu wenig bekannt, es gibt keine flächendeckenden Erhebungen, weder in Form eines öffentlichen Monitorings noch in Form von Forschung (Schwab Cammarano, Stern 2020; 21). Aus Kinderschutzperspektive zentral ist auch das Vorhandensein von Schutzkonzepten gegen sexuelle und andere Formen der Gewalt in den Institutionen der ausserfamiliären Betreuung.

¹⁹ Der neue Bildungsplan Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung, der ab 2021 gilt, nimmt erstmals die Lernziele «beschreibt die Grundlagen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts» (a.1.5.1) und «beschreibt das Vorgehen bei einem meldepflichtigen Vorfall» (a1.5.2) auf. Die Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen wird aber immer noch nicht erwähnt (Bildungsplan FaBe 2020; 11/12).

²⁰ Wobei die Qualität mit zwei Indikatoren gemessen wird: «a. Children-to-teacher ratio in organized childcare in 2018, b. Minimal qualifications to become a teacher in formal childcare» (Gromada, Richardson 2021; 6)

Über die Verbreitung solcher Schutzkonzepte in der Praxis liegen unseres Wissens für die Schweiz aber keine Studien oder gar genauen Zahlen vor.²¹

Kindergarten, Schule und schulergänzende Tagesstrukturen

Im Gegensatz zu den Kindertagesstätten arbeiten in Kindergärten und Schulen kaum Personen ohne entsprechende Ausbildung. In den entsprechenden Ausbildungen scheint das Erkennen von und der Umgang mit Kindeswohlgefährdungen aber zu wenig Platz zu haben. In einer Studie für den Kanton Bern wünschten sich 93 Prozent(!) der befragten Lehrkräfte, dass sie zu diesen Themen in der Ausbildung mehr erfahren hätten (Jud, Stauffer, Lättsch 2018; 64). Dies ist insofern problematisch, als die «Unsicherheit» im Umgang mit vermuteten Kindeswohlgefährdungen der wichtigste Grund dafür ist, dass eine Gefährdungsmeldung seitens der Lehrkraft unterlassen bleibt (ebd.; 64). Diese Befunde überraschen insofern nicht, als dass sich an (deutschschweizerischen) pädagogischen Hochschulen (gemäss Recherchen von Prof. Daniel Iseli, einem Experten im Bereich Kinderschutz an Schulen) keine in der Lehre tätige Person finden lässt, die sich mit diesen Themen befasst²².

Im Falle der *schulergänzenden Tagesstrukturen* akzentuiert sich das Problem der nicht ausgebildeten Mitarbeitenden: so müssen, je nach Kanton, nur 50 Prozent oder gar nur 33 Prozent der Betreuenden überhaupt eine pädagogische Ausbildung vorweisen, obwohl bereits Kinder ab vier Jahren betreut werden (Tagesschulverordnung; Art. 4, AKJB 2017; 7).

Deshalb setzt sich Kinderschutz Schweiz dafür ein, dass

- in allen Institutionen, die mit und für Kinder arbeiten, das Personal für Kinderschutzanliegen sensibilisiert und entsprechend geschult ist;
- es in allen Institutionen der ausserfamiliären Kinderbetreuung Schutzkonzepte gegen sexuelle und andere Formen der Gewalt gibt;
- ein anerkanntes Qualitätslabel für Institutionen der ausserfamiliären Betreuung eingeführt wird, das wissenschaftlich begründete Anforderungen an Betreuungsschlüssel, Ausbildung des Personals, Schutzkonzepte usw. beinhaltet und das mittelfristig für alle öffentlich subventionierten Angebote als Minimalstandard vorgeschrieben wird;
- für angehende Lehrpersonen die Kinderschutzthematik in die Studienpläne der pädagogischen Hochschulen aufgenommen wird und für bereits ausgebildete Lehrkräfte mehr entsprechende Weiterbildungsangebote geschaffen werden.

²¹ Gemäss der Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung Limita, siehe Kapitel 3.2.5

²² Aussage in persönlichem Gespräch des Autors mit Daniel Iseli am 9.12.2020. Diese bestehende Lücke soll mit dem sich in Arbeit befindenden Buch "Praxishandbuch Schule und Kinderschutz" angegangen werden, von welchem Daniel Iseli Mitherausgeber ist.

4.1.5 Prävention von Gewalt und sexueller Gewalt im Freizeitbereich

In diesem Feld zeigt sich exemplarisch, dass es oft an gesicherten Daten und Erkenntnissen im Bereich der frühen Kindheit fehlt, denn es gibt keine Untersuchung darüber, wie oft und in welchem Ausmass kleine Kinder im Freizeitbereich Opfer von (sexueller) Gewalt werden. Eine Mehrheit der Kinder (58 Prozent) im Alter von sechs bis sieben Jahren besuchen bereits einen Sportverein (Bringolf-Isler et al. 2016; 41), hinzu kommen Organisationen wie die Pfadi, Musikvereine und Freizeitangebote aus dem kirchlichen Bereich. Dass die Kinder- und Jugendarbeit vorwiegend von ehrenamtlichen Kräften geleistet wird, was zudem häufig mit einer erhöhten Personalfuktuation verbunden ist, erschwert einerseits die ausreichende Qualifikation dieser Personen und das Sicherstellen einer Kontinuität in der Präventionsarbeit andererseits (Kappler et al 2019; 200, von Allmen 2015; 256). Ein Element der Prävention ist die Ausbildung der Ehrenamtlichen. In der Schweiz bietet das Programm Jugend und Sport des Bundesamtes für Sport (BASPO) Kurse für Leitungspersonen an sowie spezifische Kurse zur Prävention sexueller Gewalt²³ (J+S 2021). Damit Prävention aber richtig wirksam wird, braucht es institutionalisierte Schutzkonzepte (Limita 2020; UBSKM 2020). Es gibt keine gesicherten Erkenntnisse darüber, wie weit solche Schutzkonzepte verbreitet sind und wie sie angewendet werden. Einen Hinweis auf möglichen Handlungsbedarf in der Schweiz mag ein Vergleich mit Deutschland geben: einer grossen Studie im Sportbereich zufolge gibt lediglich ein Drittel der Vereine an, sich aktiv gegen sexuelle Gewalt im Sport einzusetzen und bei über einem Drittel sind gar keine spezifischen Massnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt vorhanden (Safe Sport 2016; 23). Für die Schweiz schätzt Limita, dass nur ein kleiner Teil der Organisationen im Freizeitbereich über Konzepte zur Prävention von sexueller Ausbeutung von Kindern verfügt.²⁴ Der Umgang mit Verdachtsfällen wird dadurch erschwert, dass Beratungsangebote für Freizeitorganisationen in der Deutschschweiz sehr fragmentiert und zu wenig bekannt sind, zusätzlich stellen die Kosten für die Beratungsleistungen eine Zugangshürde für Vereine und Verbände dar (Kinderschutz 2020).

Deshalb fordert Kinderschutz Schweiz, dass

- eine nationale Forschungsstudie lanciert wird, welche die Häufigkeiten und Formen von sexualisierten Gewalterfahrungen und anderen Formen von Gewalt bei Kindern sowie das Vorhandensein und den Umsetzungsstand von Präventions- und Interventionsmassnahmen bei Angeboten im Freizeitbereich untersucht;

²³ Ohne das Engagement von J+S zu schmälern, lässt sich rein aus dem quantitativen Angebot heraus schliessen, dass diese spezifischen Kurse zur Prävention von sexueller Gewalt nur von einer kleinen Minderheit der Leitenden besucht werden kann, zudem werden die Kurse nur in wenigen Kantonen angeboten.

²⁴ Persönliche Auskunft der Geschäftsführerin Yvonne Kneubühler vom 20.11.2020

- die Vergabe öffentlicher und privater Fördergelder an Organisationen mit Angeboten im Freizeitbereich vermehrt an das Vorhandensein von Schutzkonzepten gebunden wird;
- Verbände und Vereine ihre Strukturen so gestalten, dass diese möglichst hohe Schwellen für Übergriffe darstellen, dass sie über Schutzkonzepte²⁵ gegen sexuelle und andere Formen der Gewalt verfügen und somit klar definierte Prozesse für den Umgang mit Verdachtsfällen haben;
- finanzielle und bürokratische Aufwände für das Einholen eines Sonderprivatauszugs abgebaut werden, für Personen die ehrenamtlich mit Kindern arbeiten, sollte dies gratis sein.

4.1.6 Schulische Sexualerziehung bereits ab der frühen Kindheit

Die Verantwortung bei sexueller Gewalt an Kindern liegt immer bei Erwachsenen. Ein gewisser Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt bildet eine ganzheitliche Sexualerziehung. In der UNO-Kinderrechtskonvention wird das Recht auf Gesundheit (Art. 24 UNO-KRK) mit dem Recht auf Information und Wissen über den Körper und seine Entwicklung verbunden. Übertragen auf die Sexualerziehung soll dies zu Wertschätzung gegenüber dem eigenen Körper und auf diesem Weg zu einem verantwortungsvollen Umgang mit dem Körper und der Sexualität beitragen. Nur aufgeklärte, informierte Kinder können sich gegen sexuelle Übergriffe wehren oder darüber berichten (Kinderschutz 2020b). Sexualerziehung ist zudem ein Teil der allgemeinen Bildung und fördert die Entwicklung der (kindlichen) Persönlichkeit. Die Verantwortung für die Sexualerziehung liegt primär bei den Eltern, doch fällt sie vielen Eltern trotz gutem Willen schwer (HSLU 2018; 19) und bleibt im Extremfall ganz aus (Bürgisser et al 2018; 36). Deshalb ist die schulische Sexualerziehung eine wichtige und wertvolle Ergänzung, die bereits ab dem Kindergarten beginnen kann (Expertengruppe Sexualaufklärung 2017; 106). Doch die Ausbildung für Lehrpersonen enthält, wenn überhaupt, nur einige kürzere Module zur Sexualerziehung (Büro Vatter 2017; 119; vergl. Studienplan 2020; 21). Für Fachpersonen von Betreuungseinrichtungen für Vorschulkinder ist die Aus- und Weiterbildung ungenügend und es gibt für die Sexualerziehung mit jüngeren Kindern keine guten Grundlagen oder einheitlichen Hilfsmittel (Expertengruppe Sexualaufklärung 2017, S. 81).

Deshalb setzt sich Kinderschutz Schweiz dafür ein, dass

- es Angebote zur altersgerechten Sexualerziehung bereits für Vier- bis Achtjährige gibt und diese vermehrt eingesetzt werden;

²⁵ Idealerweise gemäss den sechs Leitlinien zur Prävention sexueller Gewalt im Freizeitbereich wie sie vom Netzwerk «Prävention sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen im Freizeitbereich» (koordiniert durch Kinderschutz Schweiz) entwickelt wurden. Abrufbar unter:
https://www.kinderschutz.ch/media/rmapidbm/leitlinien_netzwerk_praevention.pdf

- Fachpersonen Betreuung und Lehrpersonen für Kinder bis zur zweiten Klasse eine angemessene Aus- oder Weiterbildung zur Sexualpädagogik erhalten

5 Die Forderungen von Kinderschutz Schweiz im Überblick

5.1 Nationale Datenlage

- Daten zur Prävalenz und zu Ausprägungsformen von Gewalt an Kindern, die auf Bundesebene, in den Kantonen und bei Kinderschützorganisationen vorhanden sind, sollen regelmässig zu einer Gesamtschau zusammengeführt und systematisch ausgewertet werden.
- Es soll eine nationale Statistik geschaffen werden über alle Fälle der von Kindern miterlebten Partnerschaftsgewalt.
- Berufsgruppen, die für das Kinderschutzsystem wichtig sind, sollen für die systematische und mit anderen Daten kompatible Datenerhebung sensibilisiert werden.

5.2 Familiäres Umfeld

- Elternbriefe oder ähnliche Angebote sollten bereits ab der Schwangerschaft allen werdenden Eltern gratis zugestellt werden und in den wichtigsten Sprachen erhältlich sein. Zudem sollten werdenden Eltern bereits innerhalb des medizinischen Kontextes Grundlagenwissen über die wichtigsten Entwicklungsschritte von Kindern sowie Wissen über entwicklungspsychologische Themen vermittelt werden.
- Es braucht auf nationaler Ebene eine Elternzeit. Idealerweise sollte diese auch eine gewisse Zeitdauer beinhalten, die exklusiv für die Väter reserviert ist und nur von diesen in Anspruch genommen werden kann.
- Das Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung muss endlich im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) verankert werden.
- Es braucht nationale, staatlich finanzierte Sensibilisierungskampagnen, die explizit auch Formen der psychischen Gewalt und der Vernachlässigung bei Kindern thematisieren. Ebenso braucht es eine erneute Präventionskampagne zum Thema "Baby-Schütteln".
- Es soll in allen Kantonen ein evidenzbasiertes, standardisiertes Verfahren der Kinderansprache eingeführt werden, welches von Partnerschaftsgewalt mitbetroffenen Kindern hilft.
- Auf Bundesebene (BAG, BSV) sollen die Aktivitäten zur Stärkung der interinstitutionellen und interprofessionellen Vernetzung von Angeboten für Familien verstärkt werden.
- Familienzentren sollen als niederschwellige Kontaktangebote in den Quartieren verstärkt gefördert werden, insbesondere wenn sie verschiedene (auch unterstützende) Angebote zentralisieren.
- Erziehungsberechtigte sollen für den Umgang mit Bildern von Kindern durch staatlich geförderte Sensibilisierungsprogramme, die auf die Persönlichkeitsrechte der Kinder und

Gefahren hinweisen sowie Möglichkeiten im Umgang mit dem Teilen von Bildern und Informationen aufzeigen, sensibilisiert werden.

- Apps und Spiele für Kinder sollen von Grund auf möglichst sicher entwickelt werden (Safety by design) und möglichst sicherstellen, dass Eltern der Nutzung zustimmen müssen.

5.3 Institutionelles Umfeld

5.3.1 Gesundheitsbereich

- Die Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen soll verbessert werden, wobei beispielsweise systematische Screenings als Mögliche Massnahme zu prüfen sind.
- Die Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen und der Umgang mit Verdachtsfällen soll bei allen Gesundheitsberufen Teil der Ausbildung werden (insbesondere auch bei den medizinischen Praxisassistent:innen).
- Gesundheitsinstitutionen klar definierte Prozesse haben für den Umgang mit Verdachtsfällen

5.3.2 Ausserfamiliäre Betreuung, Kindergarten und Schule

- Alle Fachpersonen, die mit oder für Kinder arbeiten, sollten für Kindesschutzanliegen sensibilisiert und entsprechend geschult sein.
- Alle Institutionen der ausserfamiliären Kinderbetreuung sollen über Schutzkonzepte gegen sexuelle und andere Formen der Gewalt verfügen und somit klar definierte Prozesse für den Umgang mit Verdachtsfällen haben.
- Es soll ein national anerkanntes Qualitätslabel für Institutionen der ausserfamiliären Betreuung eingeführt werden, das wissenschaftlich begründete Anforderungen an Betreuungsschlüssel, Ausbildung des Personals, Schutzkonzepte usw. beinhaltet und das mittelfristig für alle öffentlich subventionierten Angebote als Minimalstandard vorgeschrieben wird.
- Für angehende Lehrpersonen soll die Kinderschutzthematik in die Studienpläne der pädagogischen Hochschulen aufgenommen werden, für bereits ausgebildete Lehrkräfte sollten deutlich mehr entsprechende Weiterbildungsangebote geschaffen werden.
- Eine altersgerechte Sexualerziehung soll bereits für 4- bis 8-Jährige fest in den Lehrplänen verankert werden; Fachpersonen Betreuung und Lehrkräfte für Kinder bis zur zweiten Klasse sollen eine angemessene Ausbildung zur Sexualpädagogik erhalten.

5.3.3 Freizeitbereich

- Es braucht die Lancierung einer nationale Forschungsstudie, welche erstmalig schweizweit die Häufigkeiten und Formen von sexualisierten Gewalterfahrungen und anderen Formen

von Gewalt bei Kindern sowie das Vorhandensein und den Umsetzungsstand von Präventions- und Interventionsmassnahmen bei Angeboten im Freizeitbereich untersucht.

- Die Vergabe öffentlicher und privater Fördergelder an Organisationen mit Angeboten im Freizeitbereich sollte vermehrt an das Vorhandensein von Schutzkonzepten gebunden werden.
- Verbände und Vereine sollen ihre Strukturen so gestalten, dass diese möglichst hohe Schwellen für Übergriffe darstellen, dass sie über Schutzkonzepte gegen sexuelle und andere Formen der Gewalt und somit klar definierte Prozesse für den Umgang mit Verdachtsfällen haben.
- finanzielle und bürokratische Aufwände für das Einholen eines Sonderprivatauszugs sollen abgebaut werden und für Personen, die ehrenamtlich mit Kindern arbeiten, gratis sein.



6 Quellenverzeichnis

AKJB 2017 | Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB Kanton Basel-Landschaft, Kinder und Jugendliche schulergänzend Betreuen, Voraussetzungen und Empfehlungen für erfolgreiche Angebote, 2017

a:primo 2019 | Moors, Anke, Widmer, Gabriela, Verein a:primo (Hrsg.), Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit im Kontext sozialer Benachteiligung, 2019

ARD-Tagesschau 2021 | <https://www.tagesschau.de/investigativ/panorama/kinderfotos-sozialemedien-paedosexuelle-101.html> (aufgerufen am 23.07.2021)

Averdijk, Müller-Johnson, Eisner 2011 | Averdijk, Margrit; Müller-Johnson, Katrin; Eisner, Manuel: Sexuelle Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz Schlussbericht für die UBS Optimus Foundation, 2011

BAG 2018 | Bundesamt für Gesundheit (BAG): Gesundheitsförderung und Prävention in der frühen Kindheit

BASS 2018 | Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS, Qualifikationsbedarf in der Frühen Förderung und Sprachförderung, Schlussbericht, 2018

Bass 2020 | Bass, Barbara: Häusliche Gewalt – ein Risikofaktor in der Schwangerschaft, In: Obstetrica Nr., 1/2, Häusliche Gewalt, 2020

Berner Interventionsstelle 2019 | Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt: Häusliche Gewalt im Kanton Bern, Jahresstatistik 2017, Bern 2019

BFS 2020 | Bundesamt für Statistik (BFS): BFS aktuell: Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Jahr 2018, Grosseltern, Kindertagesstätten und schulergänzende Einrichtungen leisten den grössten Betreuungsanteil, 2020

Bildungsplan FaBe 2020 | Savoirsocial: Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung vom 21. August 2020, Berufsnummer 94308

Bildungsplan FaBe 2005 | Savoirsocial: Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung vom 16. Juni 2005 Nr. 94303, mit Anpassungen vom 2. Dezember 2010

Blöchliger et al 2020 | Blöchliger, Olivia; Nussbaum, Peter; Ziegler, Maya; Bayard, Sybille: Situation der familien- und unterrichtsergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Zürich, Zürich: Bildungsdirektion, Bildungsplanung 2020

BMWFJ 2009 | Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend: Familie – kein Platz für Gewalt!(?) 20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot in Österreich, Wien 2009

Bringolf-Isler et al. 2016 | Bringolf-Isler, Bettina; Probst-Hensch, Nicole; Kayer, Bengt; Suggs, Suzanne: Schlussbericht zur SOPHYA-Studie, Swiss Tropical and Public Health Institute, 2016

BSV 2015 | Averdijk, Margit; Eisner, Manuel: Wirksame Gewaltprävention. Eine Übersicht zum internationalen Wissensstand, Bundesamt für Sozialversicherungen 2015



BSV 2014 | Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV): Aktueller Stand der Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz, Bericht des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) zuhanden der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N), 2014

BSV 2016 | Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV): Leitfaden Kriterien wirksamer Praxis in der frühen Förderung, Evidenzbasierte Gestaltung von Angeboten der frühen Förderung mit einem speziellen Fokus auf Kinder aus sozial benachteiligten Familien, 2016

BSV 2018b | Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV): Frühe Förderung. Orientierungshilfe für kleinere und mittlere Gemeinden, Nationales Programm gegen Armut, Bundesamt für Sozialversicherungen BSV 2018

Buchebner-Ferstl et al. 2016 | Buchebner-Ferstl, Sabine; Kapella, Olaf; Kaindl, Markus; Stolavetz, Christina; Baierl, Andreas: Erziehung - nicht genügend? Österreichische Eltern auf dem Erziehungsprüfstand, Österreichisches Institut für Familienforschung, Universität Wien, 2016

Bundesrat 2012 | Bundesrat: Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr (07.3725) vom 5. Oktober 2007

Bundesrat 2018a | Bundesrat: Früherkennung innerfamiliärer Gewalt bei Kindern durch Gesundheitsfachpersonen Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 12.3206 Feri Yvonne vom 15. März 2012, 2018

Bundesrat 2018b | Bundesrat: Massnahmen zum Schliessen von Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention Bericht des Bundesrates in Folge der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses an die Schweiz vom 4. Februar 2015, 2018

Bundesrat 2020 | Medizinische Versorgung bei häuslicher Gewalt. Politische Konzepte und Praktiken der Kantone sowie Prüfung eines ausdrücklichen Auftrages im Opferhilfegesetz, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 14.4026 der Sozialdemokratischen Fraktion vom 26.11.2014, 2020

Bundesrat 2021 | Bundesrat: Politik der frühen Kindheit. Auslegeordnung und Entwicklungsmöglichkeiten auf Bundesebene, Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 19.3417 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vom 12. April 2019 und 19.3262 Gugger vom 21. März 2019

Bürgisser et al 2018 | Bürgisser, Titus; Freigang, Detlev; Kunz, Daniel: Schulische Sexualaufklärung in der Schweiz. Konzeptionsvorschläge für die Vermittlung an Schulen und die Lehre an Pädagogischen Hochschulen. Der Beitrag des Kompetenzzentrums Sexualpädagogik und Schule von 2006 – 2013, Luzern: Pädagogische Hochschule Luzern und Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, 2018

Büro Vatter 2017 | Büro Vatter AG (Hrsg.), Rüefli, Christian; Féraud, Marius; Huegli, Eveline: Sexuelle Gesundheit in der Schweiz: Situationsanalyse und Abklärung des Bedarfs für ein nationales Programm, Im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), 2017

DKHW 2018 | Deutsches Kinderhilfswerk, Kinder. Bilder. Rechte. Persönlichkeitsrechte von Kindern im Kontext der digitalen Mediennutzung in der Familie, 2018

Dratva et al. 2019 | Dratva, Julia; Grylka, Susanne; Volken, Thomas; Zysset, Annina: Wissenschaftliche Übersichtsarbeit frühe Kindheit (0-4j.) in der Schweiz: Gesundheit und Prävention. Studie im Auftrag des BAG, 2019



EBG 2015 | Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (Informationsblatt 17), 2015

EBG 2020 B3 | Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG): B3 - Gewaltspezifische Informationen, Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, 2020

EBG 2020 C1 | Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG): C1 Rechtslage - Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung, 2020

EBG 2020 7B | Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG): 7b: Interventionen bei gewaltausübenden Personen, 2020

ECOPLAN 2020 | Ecoplan, Überblick zur Situation der familienergänzenden Betreuung in den Kantonen, Qualitätsvorgaben, Finanzierungssysteme und Angebotsübersicht, Zuhanden der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) 2020

EJPD, SODK, KKJPD 2021 | Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK, Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD: Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen, 2021

EKKJ 2019 | Eidgenössische Kommission für Kinder und Jugendfragen (EKKJ), Das Recht des Kindes auf eine Erziehung ohne Gewalt Situation in der Schweiz, Handlungsbedarf und Forderungen der EKKJ, 2019

Expertengruppe Sexualaufklärung 2017 | Expertengruppe Sexualaufklärung, Expertenbericht. Sexualaufklärung in der Schweiz mit Bezug zu internationalen Leitpapieren und ausgewählten Vergleichsländern, 2017

Fischer et al.; ZKE 02/2021 | Fischer, Sophia; Jud, Andreas; Portmann, Rahel; Wyss, Mark: Erstintervention nach häuslicher Gewalt. Pilotprojekt zum kindzentrierten Umgang mit polizeilich dokumentierten Gewaltvorfällen im Kinder- und Jugenddienst Basel, In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, 2/2021, S. 146-158.

FVGS 2021 | Fachverband Gewaltberatung Schweiz FVGS: Nationale Statistiken zur Beratungsarbeit mit Personen, die häusliche Gewalt ausüben, Daten 2020, Pressemitteilung, 2021

GAIMH 2009 | Gesellschaft für Seelische Gesundheit in der Frühen Kindheit (GAIMH), Verantwortung für Kinder unter drei Jahren Empfehlungen der Gesellschaft für Seelische Gesundheit in der Frühen Kindheit (GAIMH) zur Betreuung und Erziehung von Säuglingen und Kleinkindern in Krippen, 2009

Galm, Hees; Kindler 2016 | Galm, Beate; Hees, Katja; Kindler, Heinz: Kindesvernachlässigung, Verstehen, Erkennen, Helfen, München 2016

Gefährdungsatlas 2019 | Brügggen, Niels; Dreyer, Stephan; Gebel, Christa; Lauber, Achim; Müller, Raphaela; Stecher, Sina: Gefährdungsatlas. Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln. Herausgegeben von: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, 2019

Geiss, Wallimann 2020 | Geiss, Michael; Wallimann, Manuela, Weiterbildung im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung, Angebote und Bedürfnisse, 2020



General comment Nr. 7 | UN Committee on the Rights of the Child (CRC), General comment No. 7 (2005): Implementing Child Rights in Early Childhood, 20 September 2006, CRC/C/GC/7/Rev.1, available at: <https://www.refworld.org/docid/460bc5a62.html> [accessed 21 August 2020]

Gesundheitsbericht 2020 | Schweizerisches Gesundheitsobservatorium (Hrsg.), Gesundheit in der Schweiz – Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Nationaler Gesundheitsbericht 2020

Gromada, Richardson 2021 | Gromada, Anna; Richardson, Dominic: Where do rich countries stand on childcare?, UNICEF Office of Research – Innocenti, 2021.

GSIK 2021 | Netzwerk guter Start ins Kinderleben (GSIK), <https://guter-start-ins-kinderleben.tg.ch/grundlagen.html/6526>

Hafen 2019 | Hafen, Martin, Analyse der Frühen Förderung im Kanton Basel-Stadt und Entwicklung einer kantonalen Strategie, Basel-Stadt 2019

Hafen, Meier-Magistretti 2021 | Hafen, Martin; Meier Magistretti, Familienzentrierte Vernetzung in der Schweiz. Eine Vorstudie vor dem Hintergrund der «Frühe Hilfen»-Strategie in Österreich. Management Summary, 2021

Häfeli 2016 | Häfeli, Christof: Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutz, 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage 2016

Hoch 2019 | Hoch, Nadin, EKFF Policy Brief Nr. 01: Qualitätssteuerung der institutionellen Kinderbetreuung – Ein Flickenteppich mit Folgen, 2019

HSLU 2018 | Hochschule Luzern HSLU – Soziale Arbeit und Sexuelle Gesundheit Schweiz: Zusammenfassung Untersuchung zu sexuellen Rechten als Grundlage der Sexualaufklärung in der Schweiz. Konzeptionen von Eltern, Jugendlichen und professionellem Akteurssystem der Sexualaufklärung, 2018

Husi-Stämpfli, Jedelhauser 2019 | Husi-Stämpfli, Sandra; Jedelhauser: Alles für ein «like»: Sharenting vs. Kindeswohl, in: Jusletter 29. April 2019

Jacobs Foundation 2018 | Jacobs Foundation (Hrsg.), Whitepaper zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Zwischen Wunsch und Realität, 2018

Jacobs Foundation 2019 | Jacobs Foundation (Hg.) Whitepaper zum Engagement in der frühen Kindheit: Fokus Kind, 2019

Jud et al. 2021 | Jud, Andreas; Mitrovic, Tanja; Portmann, Rahel, Gonthier, Hakim; Fux, Etienne, Koehler, Jana, Kosirnik, Céline; Knüsel, René: Multi-sectoral response to child maltreatment in Switzerland for different age groups: Varying rates of reported incidents and gaps in identification, https://www.dfki.de/fileadmin/user_upload/import/11266_Jud-et-al-ChildAbuseAndNeglect-PreprintVersion.pdf (aufgerufen am 03.08.2021)

Jud, Stauffer, Lätsch 2018 | Jud, Andreas; Stauffer, Madlaina; Lätsch, David: Fachliches Handeln an der Schnittstelle von Schule und Kinderschutz: Empirische Erkenntnisse zum Einsatz von Gefährdungsmeldungen in der Schweiz, In: Chiapparini, Emanuela, Stohler, Renate, Busmann, Esther (Hrsg.), Soziale Arbeit im Kontext Schule Aktuelle Entwicklungen in Praxis und Forschung in der Schweiz, 2018, S. 61-72



J+S 2021 | Jugend und Sport (J+S), Webseite:
<https://www.jugendundsport.ch/de/themen/praevention/sexuelle-uebergriffe.html#ui-collapse-499>,
aufgerufen am 30.07.2021

Jugendschutz.net 2019 | Jugendschutz.net, Report, Kinderbilder auf Instagram, Wann werden
Persönlichkeitsechte von Kindern verletzt?, 2019

Kanton Bern 2020 | Häusliche Gewalt im Kanton Bern, Jahresbericht 2019, Berner Interventionsstelle gegen
Häusliche Gewalt, 2020

Kappler et al. 2019 | Kappler, Selina; Hornfeck, Fabienne; Pooch, Marie-Theres; Kindler, Heinz; Tremel, Inken:
Kinder und Jugendliche besser schützen - der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den
Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. Abschlussbericht des Monitorings zum Stand der
Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015-2018), 2019

Kessler, Grauer, Eichenberger 2020 | Kessler, Oliver; Grauer, Madeleine; Eichenberger, Marco: Zuweisung zur
Sozialpädagogischen Familienbegleitung: Indikation, Nutzwert und Rentabilität Bericht zum Teilprojekt 3:
Kosten-Nutzen-Modell Sozialpädagogischer Familienbegleitung, Hochschule Luzern - Soziale Arbeit, Institut für
Sozialpädagogik und Bildung, 2020

Kibesuisse 2014 | Kibesuisse: Rahmenqualitätsstandards kibesuisse Verband Kinderbetreuung Schweiz (ehemals
Tagesfamilien Schweiz (SVT)) für die institutionell organisierte Kinderbetreuung in Tagesfamilien, 2014

Kinderschutz 2020a | Kinderschutz Schweiz, Beratung zum Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt, Die
Ergebnisse des Workshops vom 13. November 2020:
<https://www.kinderschutz.ch/engagement/netzwerke/netzwerk-freizeit/workshop-november-2020>

Kinderschutz 2020b | Kinderschutz Schweiz, Prävention sexueller Gewalt in Familien:
<https://www.kinderschutz.ch/sexuelle-gewalt/praevention-in-familien>

Kinderschutzstatistik 2018 | Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie, Fachgruppe Kinderschutz der
Schweizerischen Kinderkliniken: <https://www.paediatricschweiz.ch/nationale-kinderschutzstatistik-2018/>
(aufgerufen am 07.08.2020)

Kinderschutzstatistik 2019 | Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie, Fachgruppe Kinderschutz der
Schweizerischen Kinderkliniken: <https://www.paediatricschweiz.ch/nationale-kinderschutzstatistik-2019/>
(aufgerufen am 27.10.2020)

Kinderschutzstatistik 2020 | Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie, Fachgruppe Kinderschutz der
Schweizerischen Kinderkliniken: <https://www.paediatricschweiz.ch/kinderschutzstatistik-2020/> (aufgerufen
am 30.07.2021)

KJD Basel-Stadt 2020 | Fischer, Sophie; Marx, Judith, Kinder und Jugenddienst Kanton Basel-Stadt:
Erstintervention nach Häuslicher Gewalt Pilotprojekt zum Umgang mit Polizeirapporten nach Häuslicher
Gewalt im Kinder- und Jugenddienst

KOKES 2017 | Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES (Hrsg.), Praxisanleitung
Kindesschutzrecht (mit Mustern), 2017

KOKES 2020 | Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES, KOKES-Statistik 2020 / Bestand Kinder
(Anzahl Kinder mit Schutzmassnahmen am 31.12.2020)



https://www.kokes.ch/application/files/8916/3116/8881/KOKES-Statistik_2020_Kinder_Bestand_Vorjahr_A3.pdf (aufgerufen am 01.04.2022)

Krüger et al. 2018 | Krüger, Paula; Lätsch, David; Voll, Peter; Völksen, Sophia: Übersicht und evidenzbasierte Erkenntnisse zu Massnahmen der Früherkennung innerfamiliärer Gewalt bzw. Kindeswohlgefährdungen. (Beiträge zur sozialen Sicherheit No. 1/18). Bundesamt für Sozialversicherungen, 2018

Krüger 2020 | Krüger, Paula: Evaluation des Projektes «Hometreatment Aargau – Familienarbeit im Kanton Aargau». Jahresbericht 2019. Unveröffentlichter Bericht. Luzern: Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, 2020

Limita 2020 | Limita - Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung, <https://limita.ch/schutzkonzepte/>, Aufgerufen am 2020.11.04

Meier Magistretti et al. 2019 | Meier Magistretti, C., Walter-Laager, Claudia; Schraner, Marco; Schwarz, Jürg: Angebote der Frühen Förderung in Schweizer Städten (AFFiS), Kohortenstudie zur Nutzung und zum Nutzen von Angeboten aus Elternsicht. Luzern; Graz: Hochschule Luzern – Soziale Arbeit und Karl-Franzens-Universität Graz, 2019

Müller Ramsden 2017 | Müller, Franziska; Ramsden, Alma: Evidenzbasierte Erkenntnisse zu Wirkungen von Elternzeit sowie Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub. Literaturanalyse zuhanden der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF), Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern.

Netzwerk Kinderbetreuung, UNESCO 2016 | Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz und Schweizerische UNESCO-Kommission (Hrsg.), Wustmann Seiler, Corina; Simoni, Heidi; (Marie Meierhofer Institut für das Kind MMI), Zürich 2016

Netzwerk Kinderrechte Schweiz 2019 | Netzwerk Kinderrechte Schweiz NKS, NGO-Input zur List of Issues Prior to Reporting (LOIPR) Anlässlich des 3. Staatenberichtsverfahrens zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz, 2019

Neumann, Renner 2017 | Neumann, Anna; Renner, Ilona: Babyschreien und Schütteltrauma: Aufklärungsbedarf in der Bevölkerung. Faktenblatt zum Babyschreien und Schütteltrauma. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH), 2017

NZFH 2018 | Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.): Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 8, Köln 2018

OECD 2015 | Adema, Willem; Clarke, Chris; Frey, Valérie, Paid Parental Leave: Lessons from OECD Countries and Selected U.S. States, OECD Social, Employment and Migration Working Papers No. 172, Paid Parental Leave, Lessons from OECD Countries and Selected U.S. States, 2015

Orientierungsliste KAP 2019 | Ackermann, Günter, Amstad, Fabienne et al., Orientierungsliste KAP 2019. Bern und Lausanne: Gesundheitsförderung Schweiz, 2019

Österreichisches Sozialministerium 2017 | Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz: Karenz, Elternteilzeit, Familienzeit & Co, Partnerschaftliche Aufteilung der Kinderbetreuung – Informationsbroschüre zu Ihren gesetzlichen Ansprüchen Wien, 2017



Rudin et al. 2018 | Rudin, Melania; Stutz, Heidi; Bischof, Severin; Bannwart, Livia; Jäggi, Jolanda: Erwerbsunterbrüche vor der Geburt, Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr.2/18, Bundesamt für Sozialversicherungen BSV 2018

Safe Sport 2016 | Rulofs, Bettina (et al.), Safe Sport«: Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland – Erste Ergebnisse des Forschungsprojektes zur Analyse von Häufigkeiten, Formen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt, Deutsche Sporthochschule Köln, 2016

Schmid et al. 2018 | Schmid, Conny; Jud, Andreas; Mitrovic, Tanja; Portmann, Rahel; Knüsel, René; Ben Salah, Hakim; Kosirnik, Céline; Koehler, Jana; Fux, Etienne; Kindeswohlgefährdung in der Schweiz: Formen, Hilfen, fachliche und politische Implikationen. Zürich: UBS Optimus Foundation 2018

Schwab Cammarano, Stern 2020 | Schwab Cammarano, Stephanie; Stern, Susanne: Kitas als ein Schlüsselfaktor für die Gleichstellung: Literaturreview zu den Wirkungen von Kitabetreuung auf die Entwicklung und das Wohlbefinden von Kindern, Schlussbericht, 2020

Schöbi et al. 2017 | Schöbi, Dominik; Kurz, Susanne; Schöbi, Brigitte; Kilde, Gisel; Messerli, Nadine; Leuenberger, Brigitte: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz: Physische und psychische Gewalt in Erziehung und Partnerschaft in der Schweiz: Momentanerhebung und Trendanalyse. Universität Fribourg, 2017

Schöbi et al. 2020 | Schöbi, Brigitte; Holmer, Pauline; Rapicault Angela; Schöbi, Dominik: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt», Universität Freiburg, 2020

Shasha et al 2019 | Shasha, Sharon; Mahmoud, Moustafa; Mannan, Mohammad; Youssef, Amr: Playing With Danger: A Taxonomy and Evaluation of Threats to Smart Toys, In: IEEE Internet of Things Journal, Vol. 6, Iss. 2, April 2019, S. 2986 - 3002

SIWF 2019 | Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, Weiterbildungsprogramm vom 1. Januar 2012 (letzte Revision: 13. Juni 2019)

SKP 2015 | Schweizerische Kriminal Prävention (SKP), Das eigene Bild: Alles, was Recht ist Informationen zum Thema Recht am eigenen Bild, 2015

SKHG 2018 | Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt SKHG: Bericht Umsetzung Istanbul-Konvention, Ebene Kantone. Bestandsaufnahme und Handlungsbedarf, 2018

SODK 2016 | Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren SODK, Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen, 2016

SODK KOKES 2020 | Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren SODK und Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES, Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung, 2020

SRF 2020 | Bütler, Remi, Mehr Schütteltraumata- Wenn Eltern für ihre Kinder gefährlich werden. Alarmierender Befund: Die Kinderschutzgruppe meldet eine Zunahme von «Schüttelbabys» am Zürcher Kinderspital, Webseite SRF, aufgerufen am 11.01.2021, <https://www.srf.ch/news/schweiz/mehr-schuetteltraumata-wenn-eltern-fuer-ihre-kinder-gefaehrlich-werden>

St. Gallen 2016 | Kanton St. Gallen, Departement des innern, Kinderschutz im Kanton St.Gallen, Berichterstattung und strategische Empfehlungen für die Jahre 2016 bis 2020



St. Gallen 2021 | Kanton St. Gallen, Koordinationsstelle häusliche Gewalt: Kinder inmitten von Partnerschaftsgewalt, Eine Orientierungshilfe für die interdisziplinäre Fallarbeit 2021

Stadt Zürich 2014 | Stadt Zürich: Arbeitsbedingungen und Gesundheit des Kindertagesstätten-Personals in der Stadt Zürich, Eine repräsentative, quantitative und qualitative Befragung des Personals in Kitas in der Stadt Zürich durch das Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention (EBPI) der Universität Zürich, Zusammenfassung des Sozialdepartements, 2014

Stern, De Rocchi 2019 | Stern, Susanne; De Rocchi, Ariane, Statistische Datengrundlagen der Schweiz für die Staatenberichterstattung zur Istanbul-Konvention Bericht im Auftrag des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, 2019

Stern, Susanne; von Dach, Andrea; Calderón, Ruth: Angebote der frühen Kindheit in der Stadt Zürich: Situationsanalyse und Handlungsbedarf. Schlussbericht. Im Auftrag von Stadt Zürich, Sozialdepartement, Schul- und Sportdepartement, Gesundheits- und Umweltdpartement, 2019

Stern et al. 2021 | Stern, Susanne ; von Dach, Andrea; Fries, Sabine, Iten, Rolf: Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung und Elterntarife, Bericht, INFRAS AG, Forschung und Beratung, Zürich und Evaluanda AG, évaluation et conseil, Genf, 2021

Steinberg 2017 | Steinberg, Stacey B: Sharenting: Childrens privacy in the age of social media, Emory Law Journal, Vol. 66, Nr. 4, 2017, S. 839-884

Studienplan 2020 | Pädagogische Hochschule Bern, Studienplan Vorschulstufe und Primarstufe, 2020

Tagesschulverordnung | Tagesschulverordnung, 432.211.2, (TSV) vom 28.05.2008 (Stand 01.08.2014), Kanton Bern

UBSKM 2020 | Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte>, aufgerufen am 2020.11.04

UNESCO 2019 | Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz und Schweizerische UNESCO-Kommission (Hrsg.): Für eine Politik der frühen Kindheit: Eine Investition in die Zukunft, Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung / Frühe Förderung in der Schweiz. Erarbeitet von INFRAS, erstellt im Auftrag der Schweizerischen UNESCO-Kommission, 2019

Viernickel, Fuchs-Rechlin 2016 | Viernickel, Susanne; Fuchs-Rechlin, Kirsten; Strehmel, Petra; Pressing, Christa; Bensel, Joachim; Haug-Schnabel, Gabriele: Qualität für Alle, Wissenschaftlich begründete Standards für die Kinderbetreuung, Freiburg im Preisgau 2016

von Allmen 2015 | Von Allmen, Adrian: «Keine sexuellen Übergriffe im Sport», das Programm von Swiss Olympic, In: Kompendium «Sexueller Missbrauch in Institutionen», Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention, Weinheim und Basel 2015, S. 250 – 257

von Wyl et al 2017 | von Wyl, Agnes; Chew Howard, Erica; Bohleber, Laura; Haemmerle, Patrick: Psychische Gesundheit und Krankheit von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz: Versorgung und Epidemiologie. Eine systematische Zusammenstellung empirischer Berichte von 2006 bis 2016 (Obsan Dossier 62). Neuchâtel: Schweizerisches Gesundheitsobservatorium, 2017

Weigl, Marbler, Haas 2018 | Weigl, Marion; Marbler, Carina; Haas, Sabine: Frühe Hilfen: Leitfaden Familienbegleitung. Gesundheit Österreich, 2018

Zemp 2018 | Zemp, Martina, Die Bedeutung der Bindung für die kindliche Resilienz, Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, Jg. 24 (4), S. 38 – 44, April 2018



Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera